

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1127-01	Termin 21.10.2015	Jugendhilfeausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
21.10.2015	Jugendhilfeausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Tätigkeitsbericht der Oberhausener Erziehungsberatungsstellen 2014

Sachdarstellung

Mit dem als Anlage beigefügten Tätigkeitsbericht geben die Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen, die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen und die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen einen Überblick über ihre beraterische und therapeutische Arbeit für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern des Jahres 2014.

Anlage/n

Tätigkeitsbericht der Oberhausener Erziehungsberatungsstellen

Bereichsleiter Bereich 3-1 Gohlke	Dezernentin Dezernat 3 Münich	Kämmerer	Oberbürgermeister
Datum 30.09.2015	Datum 30.09.2015	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

2014
Tätigkeitsbericht

Erziehungsberatungsstellen

- Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes
- Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
- Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen



Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen	6
1.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen mit integrierter Familien- und Schulambulanz	6
1.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen	9
1.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen	12
2 Rechtliche Grundlagen der Arbeit	15
2.a Kindeswohlgefährdung und Gefahrenereinschätzung	16
3 Exemplarischer Ablauf einer Therapie / Beratung	18
3.a Zugangswege	18
3.b Anmeldung	18
3.c Wartezeit	19
3.d Fragestellungen / Grund der Anmeldung / mehrfachbelastete Familien	19
3.e Ablauf der Therapie / Beratung	21
4 Präventive Maßnahmen	23
4.a Erziehungsberatungsstellen in der Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen	23
5 Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte	25
5.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen	25
5.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen	31
5.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen	35
6 Kooperation mit Familienzentren / Kindertageseinrichtungen und Schulen	40
7 Therapie und Beratung von Familien mit Migrationshintergrund	41
8 Trauma und Traumafolgestörungen	43
9 Trennung und Scheidung	44
9.a Trennung und Scheidung	44
9.b Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren: Hochkonflikthafte Eltern	45
10 Landesstatistik	48
11 Netzwerkarbeit	53
12 Abbildungsverzeichnis	56
13 Rechtsquellenverzeichnis	57

13.a	Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	57
13.b	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	61
14	Literaturverzeichnis	63
15	Glossar	64
16	Anhang.....	65
17	Impressum.....	66

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden werden Ihnen die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen (EB-CV), die evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen (EV-BST) und die Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen (PB), vorgestellt. Alle Daten beziehen sich hierbei auf das Kalenderjahr 2014.

Die drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen (EB) bieten Ihnen einen Überblick über die Tätigkeitsfelder in den Einrichtungen in Schrift und Zahl. Hierbei werden allgemeingültige Rahmenbedingungen, die für alle drei EB Gültigkeit haben (z.B. die rechtlichen Grundlagen der Arbeit) ebenso dargestellt, wie die speziellen Ausrichtungen und Angebote der EB.

Da sich die therapeutische und beraterische Ausrichtung an den Lebenswelten der Kundinnen und Kunden orientiert, ist die Tätigkeit „vor Ort“ in einer steten Wandlung eingebunden.

Ein Unterstützungsangebot Heute kann in der Zukunft möglicherweise nicht mehr passgenau sein und muss entsprechend angepasst werden. Von daher erhebt dieser Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt jedoch einen sehr intensiven Einblick in die vorhandenen therapeutischen und beraterischen Angebote in den drei EB.

Die EB arbeiten mit Familien aus dem Oberhausener Stadtgebiet zusammen. Somit bieten die EB ihre Unterstützung rund 210.000¹ Oberhausener Bürgerinnen und Bürgern an.

Insgesamt arbeiten Kolleginnen und Kollegen mit 15,85 Vollzeitäquivalenzen (VzÄ) in den drei EB (siehe Punkt 1 – Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen).

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Ebenfalls aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dem Fließtext von den Eltern gesprochen. In den meisten Fällen erfolgt eine Anfrage an die drei EB über die



Abbildung 1: Lage der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen im Stadtgebiet

¹ Stand zum 31.12.2014 in Oberhausen gemeldeter Einwohner, Stadt Oberhausen – Bereich Statistik und Wahlen

(leiblichen) Eltern. Aber auch Alleinerziehende sowie alle anderen Erziehungssorgeberechtigten können sich selbstredend vertrauensvoll an die Oberhausener EB wenden.

Die drei Oberhausener EB geben Ihnen einen guten Überblick über die Tätigkeiten und beginnen mit der Vorstellung der Verortung der jeweiligen Räumlichkeiten im Stadtgebiet und der personellen Besetzung in den einzelnen EB.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

gez. Elke Münich

Elke Münich
Beigeordnete
Dezernat 3 / Familie, Bildung, Soziales

1 Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen

Im Folgenden werden Ihnen die Eckdaten wie Lage, Personalausstattung etc. der drei Oberhausener EB vorgestellt. Im Rahmen der Erziehungsberatung sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, zusammenarbeiten². Dieser Maßgabe der Multiprofessionalität wird in allen drei Oberhausener EB Rechnung getragen. Die Personalstrukturen werden in VzÄ berechnet und angegeben.

Multiprofessionalität

1.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen mit integrierter Familien- und Schulambulanz



Abbildung 2: Logo des Caritasverbandes Oberhausen e.V.

Caritasverband
Oberhausen e.V.

Die EB-CV befindet sich innerhalb einer Wohnsiedlung in Oberhausen – Alstaden auf der Annastraße 65. Über die Buslinie 957 vom Hauptbahnhof aus, in kurzem Takt erreichbar.

Sie wurde 1975 gegründet und 2003 zur Familien- und Schulambulanz erweitert.

Seit 2004 führt die EB-CV auch Auftragsleistungen für die Regionalteams des Jugendamtes aus. Dies sind hauptsächlich diagnostische und therapeutische Leistungen.

Eine gelingende Erziehung zu fördern ist Kerngedanke der Erziehungsberatungsstelle.

Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die sogenannte „Komm-Struktur“ durch eine „Geh-Struktur“ zu erweitern. Das heißt, sie geht auch vermehrt durch ihre Angebote dorthin, wo Eltern und Kinder sich im Alltag aufhalten:

- In die Familie
Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und HOT® - Haushalts-Organisations-Training
- In die Schulen
- In die Familienzentren (FamZ) (Mobile Erziehungsberatung MEB)
- Lese-Rechtschreib-Schwäche -(LRS) Projekt (Sozialraumorientiert)

Die EB-CV arbeitet auf verhaltenstherapeutischer und lerntherapeutischer Grundlage mit Kindern und ihren Familien.

Die CV-OB hilft mit:

- Beratung zu allgemeinen Fragen der Erziehung
- Diagnostik bei bestimmten Problemlagen
- Familientherapie



Abbildung 3: Lage der EB-CV

² Vgl. § 28 SGB VIII

- Beratung bei Trennung und Scheidung
- Mediation

Personalausstattung

Erziehungsberatungsstelle

VAN LAAK, Beate	- Dipl. Sozialpädagogin, Leitung	0,77 VzÄ
BENCZEK, Monika	- Psychologin M.Sc., - Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin i.A. - Verhaltenstherapeutin	0,50 VzÄ
WINTER, Wolfgang	- Dipl. Psychologe - Psychotherapeut mit Approbation - Verhaltenstherapeut	0,33 VzÄ
STÜCKER, Hilde	- Dipl. Sozialpädagogin	1,00 VzÄ
TEKOLF, Ludger	- Dipl. Sozialpädagoge, - Verfahrenspfleger	0,40 VzÄ
KELLER, Anja	- Dipl. Sozialwissenschaftlerin	0,50 VzÄ
WENDT-UHLIG, Martina	- Dipl. Pädagogin, Mediatorin	0,60 VzÄ
BETCKE, Johanna	- Bürokauffrau	0,60 VzÄ
STRANGFELD, Inge	- Verwaltungsangestellte	0,63 VzÄ



Abbildung 4: Team der EB-CV (Stand Oktober 2015)

MEB Mobile Erziehungsberatungsstelle in Familienzentren

VAN AAL, Monika	- Dipl. Sozialarbeiterin, Mediatorin	0,70 VzÄ
HEISING, Christina	- Dipl. Sozialpädagogin	0,50 VzÄ
WIENEKE, Barbara	- Dipl. Sozialwissenschaftlerin - Lerntherapeutin i.A.	0,25 VzÄ

Diese Fachkraftstellen werden vom Landschaftsverband bezuschusst und umfassen 5,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Integrierte Familien- und Schulambulanz (FUSA)

WIENEKE, Barbara	- Dipl. Sozialwissenschaftlerin - Lerntherapeutin i.A.	0,50 VzÄ
MERKER, Stefanie	- Germanistin, Magister	0,20 VzÄ
RÖHRING, Christina	- Studentin Psychologie	0,25 VzÄ

Mit der Gründung der Familien- und Schulambulanz wurde für die Durchführung von Lern- und Sozialtherapien für Kinder und Jugendliche weiteres Personal eingesetzt. Diese Stellen sind außerhalb der Landesförderung. Es sind 3 Mitarbeiter mit 0,95 VzÄ. Hinzu kommen 3 freie Mitarbeiter in einem Umfang von 0,55 VzÄ. Somit umfassen diese Stellen insgesamt 1,5 VzÄ.

**Familien – und
Schulambulanz**

LRS- Projekt an Oberhausener Grundschulen

Die statistischen Daten und Fallzahlen über das LRS-Projekt fließen nicht in diesen Bericht ein. Sie werden in einem gesonderten Bericht dargestellt.

BIBER, Saskia	- Psychologin B.Sc.	0,50 VzÄ
BÄCKER, Lydia	- Grundschullehrerin	0,33 VzÄ
KELLER, Anja	- Dipl. Sozialwissenschaftlerin	0,50 VzÄ
MERKER, Stefanie	- Germanistin, Magister	0,50 VzÄ
PIASECKI, Dagmara	- Erzieherin, Studentin Pädagogik	0,50 VzÄ
WIENZEK, Christiane	- Dipl. Sozialpädagogin (Elternzeit)	

Im LRS-Projekt sind 5 Mitarbeiter mit 2,33 VzÄ tätig. Hinzu kommen freie Mitarbeiter mit 1,25 VzÄ. Insgesamt sind dies 3,58 VzÄ.

Im Jahre 2014 hat 1 Praktikantin ein Pflichtpraktikum im Rahmen ihres Studiums der Erziehungswissenschaften in der EB-CV absolviert. An dieser Stelle möchten wir herzlich danken für das Engagement.

1.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen



Abbildung 5: Logo der EV-BST

Die Evangelische Beratungsstelle ist eine Erziehungs- und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EFL) des Kirchenkreises Oberhausen.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen.



Abbildung 6: Lage der EV-BST

Neue Vereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Oberhausen und dem
Ev. Kirchenkreis

Im Jahr 2014 wurde eine neue Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und dem Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen geschlossen, um den Erhalt der EV-BST als integrierte Beratungsstelle zu sichern. Hierzu fördert die Stadt Oberhausen die EV-BST nunmehr mit 104.000 Euro. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Evangelische Kirchenkreis zu besonderen Leistungen, die bis zu 25 % der Tätigkeit der Beratungsstelle darstellen werden.

Diese umfassen

- im Bereich Hilfen zur Erziehung:
 - Zeitnahe Beratungen von Klienten bei einer Anfrage durch die Regionalteams des Jugendamtes;
 - Unterstützung der Regionalteams bei Fällen und Fallbesprechungen, zum Beispiel bei Überlegungen des Einsatzes von Hilfen zur Erziehung oder bei einer psychologischen Einschätzung verhaltensauffälliger Kinder - eventuell Bereitstellung von Entwicklungsbeurteilungen - Einbindung in Hilfeplanprozesse
- Mitarbeit in den Netzwerken der Stadt Oberhausen;
 - durch zur Verfügungsstellung beraterischer und psychotherapeutischer Ressourcen durch die Mitarbeit im Netzwerk psychosozialer Hilfen
- Mitarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen (Siehe Kap. 6b)

Hierbei handelt es sich um Leistungen, die auch vorher bereits zum Profil der EV-BST gehört haben. Diese Ausrichtung des Angebotes wird seit Beginn des Jahres 2015 weiter intensiviert. Durch diese Vereinbarung wurde zudem der Erhalt der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen in der Innenstadt von Oberhausen gesichert.

Vereinbarung mit der Stadt

Personalausstattung

Der Evangelische Kirchenkreis hält für seine Erziehungs- und EFL-Beratung ein multidisziplinäres Team von 3 festangestellten Mitarbeitern vor. Insgesamt stehen mit zwei Teilzeit- und einer Vollzeitstelle 2,42 Vollzeitkräfte für Therapien und Beratungen zur Verfügung.

Die Grundausbildungen - Diplom-Sozialpädagoge oder Diplom-Psychologe - werden durch vielfältige Zusatzqualifikationen ergänzt. Allen Mitarbeitern gemein ist eine systemische / familientherapeutische Ausbildung, welche auch seit sehr langer Zeit die Grundlage der therapeutischen und beraterischen Arbeit in der EV-BST darstellt. Darüber hinaus werden die Therapeuten in ihrer Arbeit durch die Sekretärin des Teams (in Teilzeit) unterstützt.

DR. HEINDRICHS, Gereon (Leitung)

- Diplom-Psychologe ~ 0,77 VzÄ
- Systemischer Familientherapeut
- Ehe,- Familien- und Lebensberater

HARTMANN, Gabriele

- Diplom-Sozialpädagogin 1,00 VzÄ
- Systemische Familientherapeutin
- Gesprächspsychotherapeutin (GWG)
- Systemische Kindertherapeutin

DINNUS, Miriam

- Diplom-Sozialpädagogin ~ 0,65 VzÄ
- Systemische Familientherapeutin
- Marte Meo Trainerin

SCHNEIDER, Rafaela - Verwaltungsfachkraft ~ 0,64 VzÄ

Für die Beratungsarbeit stehen somit insgesamt 2,42 Vollzeitstellen zur Verfügung.



Abbildung 7: Team der EV-BST (Stand Oktober 2015)

Zuständigkeit / Lage und Einzugsgebiet

Die EV-BST liegt in der Oberhausener City nicht weit vom Altmarkt auf der Grenzstraße 73 C.

Somit ist sie aus dem gesamten Stadtgebiet gut zu erreichen und stellt ihr Beratungsangebot, wie die beiden anderen Beratungsstellen auch, allen Oberhausener Bürgern zur Verfügung.

1.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen



Abbildung 8: Logo der PB

Die PB ist Bestandteil der Stadtverwaltung Oberhausen.

Hierbei ist die PB ein Sachgebiet des Fachbereichs Beratung (FB 3-1-60). Der Bereich 3-1 / Kinder, Jugend, Bildung setzt sich aus acht Fachbereichen zusammen und ist Teil des

Dezernates 3 / Familie, Bildung, Soziales.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Beratung.

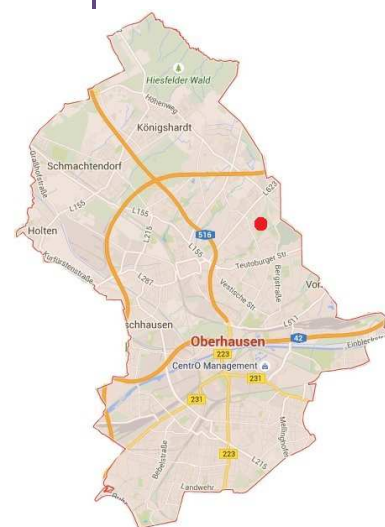


Abbildung 9: Lage der PB

Personalausstattung

Im Hause der PB arbeitet ein multiprofessionelles Team, das durch Honorarkräfte weiter unterstützt wird. Die Festangestellten und Honorarkräfte verfügen somit über unterschiedlichste Grund- und Zusatzqualifikationen.

POST; Daniel (kom. Leitung)	- Diplom Sozialwissenschaftler - Systemischer Familientherapeut	1,00 VzÄ
HANNEMANN, Nicole	- Diplom-Pädagogin - Systemische Familientherapeutin	1,00 VzÄ In 2014: ~0,93 VzÄ
HOLLEKAMP, Werner	- Diplom-Psychologe - Tiefenpsychologe	1,00 VzÄ
KOLLARCZIK, Miriam	- Staatlich anerkannte Erzieherin - Diplom Sozialpädagogin/-arbeiterin - Systemische Familientherapeutin	0,50 VzÄ In 2014: ~ 0,46 VzÄ
OBERLÄNDER, Nils	- Diplom Psychologe - Systemischer Familientherapeut i. A.	1,00 VzÄ

STENGEL, Karolin	- Dipl. Sozialarbeiterin	1,00 VzÄ in 2014: ~ 0,97 VzÄ
	- Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin	
NN	- therapeutische Fachkraft	1,00 VzÄ
NN	- therapeutische Fachkraft	0,50 VzÄ
ENGEL, Karin	- Verwaltungsfachkraft	1,00 VzÄ



Abbildung 10: Team der EB-CV (Stand Oktober 2015)

Aufgrund von Stellenwiederbesetzungsverfahren waren im Jahr 2014 1,5 VzÄ vakant. Die Leitung der PB und Fachbereichs 3-1-60 / Beratung wurde kommissarisch durch Daniel Post übernommen. Hier sind 0,33 VzÄ für die Leitung der PB, 0,33 VzÄ für die Leitung des Fachbereichs 3-1-60 / Beratung und 0,33 VzÄ für die therapeutische und beraterische Arbeit angesetzt worden.

Somit konnten im Jahre 2014 ~ 4,83 VzÄ an Fachkraftstellen für die therapeutische und beraterische Arbeit vorgehalten werden. Bei voller Besetzung aller Stellen sind in der PB die Fachkräfte mit 6,33 VzÄ für die therapeutische und beraterische Arbeit eingesetzt.

Darüber hinaus wird das Team durch freie Mitarbeiter mit einem Umfang von ~ 1,40 VzÄ in der täglichen Arbeit unterstützt. Hier inkludiert sind therapeutisch und

**therapeutische und
beraterische Fachkräfte**

beraterische Fachkräfte sowie eine Kollegin, die in Gesprächen mit Kunden mit türkischem Hintergrund dolmetschen kann.

Somit werden in der PB insgesamt ~7,68 VzÄ für die therapeutisch / beraterische Arbeit vorgehalten. Im Jahre 2014 konnten, wie oben beschrieben, ~ 6,18 VzÄ vorgehalten werden.

Im Jahre 2014 haben 2 Auszubildende ihren praktischen Ausbildungsabschnitt während der Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement in der PB absolviert.

Des Weiteren haben 3 Praktikantinnen ihr Pflichtpraktikum während des Psychologiestudiums absolviert.

Den Kolleginnen sei an dieser Stelle für ihr Engagement und ihre Zeit gedankt.

Lage im Oberhausener Stadtgebiet

Die PB liegt im Oberhausener Norden auf der Schwarzwaldstr. 25 - 27, im Stadtteil Tackenberg. Das Haus ist mit den Buslinien SB 92, SB 93 und 979 aus dem gesamten Stadtgebiet gut zu erreichen.

2 Rechtliche Grundlagen der Arbeit

Die Tätigkeiten der Erziehungsberatungsstellen basieren auf den

- §§ 16 – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
- 17 – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- 18 – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts und
- 28 – Erziehungsberatung - SGB VIII,

in Verbindung mit den

- §§ 27 – Hilfe zur Erziehung,
- 35a – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- 36 – Mitwirkung, Hilfeplan,
- 36a Abs.2 – Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung,
- 41 – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - SGB VII.

Der originäre Arbeitsauftrag für die Erziehungsberatungsstellen ergibt sich aus dem § 28 SGB VIII Erziehungsberatung.

§ 28 SGB VIII

„¹Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. ²Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“³

Nach Maßgabe der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1956 sollen vier bis fünf Fachkräfte für 45.000 Einwohner vorgehalten werden. Die zuständigen Senatoren und Minister der Länder setzten 1973, in Anlehnung an die Empfehlung der WHO, eine EB mit mindestens drei Fachkräften für 50.000 Einwohner als Richtwert fest. Wiesner u.A. schließen sich in Ihrer Kommentierung zu dem SGB VIII der Empfehlung der WHO an und benennen für eine bedarfsgerechte Versorgung eine Fachkraft für 10.000 Einwohner, um die Einlösung des Rechtsanspruches sicherstellen zu können.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass laut dem Wiesner Kommentar und der Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) diese Zahlen aufgrund der veränderten Lebenswelten, z.B. einer höheren Anzahl an Alleinerziehender, neu angesetzt werden sollten. Es wird empfohlen, vier Fachkräfte je 10.000 Minderjähriger zugrunde zu legen^{4 5}. Nach dieser Berechnung müssten für eine bedarfsgerechte Deckung, laut der WHO Empfehlung aus dem Jahre 1956, ~

**4 Fachkräfte
je 10.000
Minderjähriger**

³ § 28 SGB VIII

⁴ Vgl. Wiesner u.a. SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, Kommentar, 2011, S. 376

⁵ Vgl. Fachliche Grundlagen der Beratung, bke, 2015, 488 f.

16,5 VzÄ an Fachkräften vorgehalten werden. Nach der Berechnung auf Grundlage des Wiesner Kommentars, der sich an der Empfehlung der bke orientiert, müssten sogar ~ 21 VzÄ vorgehalten werden. Eine Umsetzung dieses Standards erscheint nur realistisch, wenn sich, über die Kommune hinaus, Bund und Land stärker an der Förderung der EBs beteiligen würden.

Die EB-CV hält 5,75 VzÄ, die EV-BST hält 2,42 VzÄ und die PB hält, bei Besetzung aller vakanten Stellen (siehe Punkt 1 – Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen), 7,68 VzÄ vor. In VzÄ halten die drei Oberhausener EB somit gesamt 15,85 VzÄ vor. Dieser Zahl stehen 41.557 unter 22-Jährige in Oberhausen gegenüber bzw. 210.000 Einwohner in Oberhausen⁶.

Somit sind die drei EB mit 1,35 VzÄ bzw. 5,15 VzÄ unterausgestattet.

Zahlen EB-CV:	5,75 VzÄ
Zahlen EV-BST:	2,42 VzÄ
Zahlen PB:	7,68 VzÄ (in 2014: 6,18 VzÄ)
Gesamt:	15,85 VzÄ (in 2014: 14,35 VzÄ)

2.a Kindeswohlgefährdung und Gefahrenereinschätzung

Da die EB nach den Vorschriften des SGB VIII arbeiten, greift als Träger der Jugendhilfe auch der § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, SGB VIII, der in Abs. 4 besagt:

§ 8a SGB VIII

„4) ¹in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit

⁶ Stand zum 31.12.2014 in Oberhausen gemeldeter unter 22 Jähriger, Stadt Oberhausen – Bereich Statistik und Wahlen

erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“⁷.

Wenn in den Beratungs- und Therapiegesprächen eine Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen / vermutet wird, wird mit dem multidisziplinären Team und einer aus dem Team gestellten insoweit erfahrenen Fachkraft - in Fragen der Kindeswohlgefährdung - eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

Des Weiteren werden die Therapeutinnen von anderen Institutionen als Insoweit erfahrene Fachkräfte entsprechend des § 8a – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, SGB VIII (s.o.) bei einer Gefahreneinschätzung hinzugezogen.

Durch die Definition in § 8b Abs. 1 – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, SGB VIII,

„(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“⁸

können auch Personengruppen, die nicht im Rahmen des SGB VIII mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, wie z.B. Berufsgeheimnisträgerinnen (Ärztinnen, Psychotherapeutinnen etc.), Lehrerinnen, Trainerinnen u.a. eine insoweit erfahrene Fachkraft als Unterstützung bei einer Gefährdungseinschätzung anfragen.

Wenn die Unterstützung von Seiten der EB bzw. von Seiten der anfragenden Institution in Bezug auf eine Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht ausreicht, ist auf eine weiterführende Hilfe, z.B. gewährt über den Allgemeinen Sozialen Dienst, hinzuwirken. Sind die Eltern nicht gewillt aktiv an einer Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuarbeiten, bzw. kann davon ausgegangen werden, dass ein Einbeziehen der Eltern in die Gefahreneinschätzung zu einer weiteren Gefährdung des Kindeswohles führt, so wird der Fachbereich (FB) Erzieherische Hilfen über die (vermutete) Gefährdung, auch ohne das Einverständnis der Eltern, informiert.⁹

**Abwendung einer
Kindeswohlgefährdung**

⁷ § 8a SGB VIII

⁸ § 8b SGB VIII

⁹ Vgl. bke - 2/12 – Informationen für Erziehungsberatungsstellen

3 Exemplarischer Ablauf einer Therapie / Beratung

Im Folgenden werden kurz die Kontaktaufnahmen zu den Erziehungsberatungsstellen sowie der Ablauf einer Therapie / Beratung exemplarisch umrissen.

3.a Zugangswege

Die Zugangswege zu den Oberhausener EB sind sehr vielfältig. Alle Eltern, die in Oberhausen wohnhaft sind, haben ein Anrecht auf eine Hilfestellung in allen Fragestellungen des familiären Zusammenlebens. Ebenfalls dürfen sich Jugendliche ab ca. 14 Jahren ohne das Wissen der Eltern an die EB wenden. Darüber hinaus haben Fachkräfte, wie z.B. Erzieher oder Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst, die Möglichkeit, Beratungsangebote für sich in Anspruch zu nehmen.

Die EV-BST kann auch tätig werden, sofern (noch) keine Kinder - oder keine Kinder mehr im Alter unter 22 Jahren - mit im elterlichen Haushalt wohnhaft sind. Das Gesamtvolumen dieser Anfragen außerhalb des SGB VIII beschränkt die EV-BST auf maximal 25 % der Beratungsfälle (siehe Punkt 5.b – Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen).

Die Ratsuchenden melden sich auf Eigeninitiative telefonisch an. Auf welche Art und Weise die Kunden auf das Unterstützungsangebot aufmerksam geworden sind, ist unterschiedlich. Dies kann durch das Internet, die örtliche Presse, Mund zu Mund - Propaganda oder Kooperationspartner, wie z.B. Ärzte, niedergelassene Therapeuten aber auch Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst erfolgen.

Die Therapie und Beratung erfolgt für die Ratsuchenden kostenfrei und vertraulich.

Die Zusammenarbeit mit den EB erfolgt freiwillig. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende therapeutische Arbeit mit den Kunden. Es bedarf einer eigenbestimmten Haltung, um sich auf einen Therapieprozess einlassen zu können und sich mit seinen persönlichen Anliegen und Themen öffnen zu können. Dies beinhaltet auch den eigenen Veränderungswunsch und die Motivation, an sich selber arbeiten zu wollen.

Eine Therapie unter Zwangskontext, weil die Ratsuchenden z.B. vom Gericht die Auflage der Vorsprache in einer der Oberhausener EB erhalten haben, wird angenommen, wenn die Kunden einer Zusammenarbeit zustimmen und mit Unterstützung der Therapeuten einen eigenen Auftrag formulieren können (siehe Punkt 9 – Trennung und Scheidung).

3.b Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt in der Regel telefonisch über das Sekretariat. Die Verwaltungsfachkraft nimmt die ersten Daten gemeinsam mit den Ratsuchenden auf. Hierbei ist besonderes Fingerspitzengefühl erforderlich. Oftmals fällt es den Kunden

über 22 Jahre

freiwillige
Zusammenarbeit

schwer, am Telefon ihre persönlichen Daten preis zu geben. Für die Therapeuten sind diese ersten Informationen eine wichtige Information für die Verteilung der Anfragen im multiprofessionellen Team.

3.c Wartezeit

In der Regel kann ein Ersttermin nach spätestens 4 Wochen angeboten werden.

Bei Anfragen, die das Kindeswohl betreffen, halten sich die Teams Kapazitäten vor, um zeitnah reagieren zu können.

Nach dem Erstgespräch und der damit verbundenen Auftragsklärung werden die Termine individuell mit der jeweiligen Therapeutin vereinbart.

Bei einem Gesprächsbedarf in Krisensituationen (z.B. durch die Zuspitzung einer Konfliktsituation innerhalb einer Familie), in denen eine schnelle und direkte Krisenhilfe notwendig ist, können unmittelbar Termine vergeben werden.

In der EV-BST wird ein Erstgespräch innerhalb der ersten 2 Wochen angeboten. Darauf folgt für die Klienten in der Regel eine Wartezeit von ca. 4 (-6) Wochen, bis eine kontinuierlichere Beratung beginnt – sofern keine Anfrage des Fachbereiches Erzieherische Hilfen für den entsprechenden Fall vorliegt. Für knapp 70 % der Klienten beträgt die Zeit von der Anmeldung bis zur fortlaufenden Beratung 4 Wochen.

3.d Fragestellungen / Grund der Anmeldung / mehrfachbelastete Familien

Die Fragestellungen, mit denen die drei Oberhausener EB konfrontiert werden, sind unterschiedlichster Natur. Durch immer wieder wechselnde Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Erwachsenen, ändern sich immer wieder die Anfragen in Nuancen. So können auch hier die exemplarisch aufgezählten Punkte nicht die gesamte Bandbreite der Anfragen widerspiegeln.

Die Oberhausener EB sind Ansprechpartner bei allen Themenbereichen, die auf Kinder und Jugendlichen einen direkten Einfluss haben. Hierbei decken die drei Oberhausener EB die Zeit ab Schwangerschaft bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes ab.

Die EV-BST kann darüber hinaus Paaren und Einzelpersonen Therapie- und Beratungstermine anbieten, die (noch) keine Kinder oder keine unter 22-jährigen Kinder haben (siehe Punkt 5.b – Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen).

Anfragen im frühen Kindesalter können z.B. die richtigen Verhaltensstrategien der Eltern in der Zeit der „Trotzphasen“ (ca. im Alter von 2 – 4 Jahren) sein.

Krisensituation

„Trotzphasen“

Anmeldegründe im mittleren Kindes- / Jugendalter und im jungen Erwachsenenalter können verstärkende Konflikte im gemeinsamen Miteinander, insbesondere im Rahmen der Pubertät sein. Anfragen hierbei sind oft Themen wie Aggressionen, Delinquenz und Ablösung von den Eltern. Aber auch Themen im Bereich der ersten Liebe, Liebeskummer oder der sexuellen Orientierung sind Anmeldegründe.

Dem Grundsatz entsprechend, „geht es den Eltern gut, geht es den Kindern gut“, können auch Eltern mit Fragestellungen, die im ersten Moment rein auf der Elternebene liegen (z.B. Überforderungstendenzen oder Elternprobleme / Streit und das Thema Trennung und Scheidung), Kontakt zu den drei Oberhausener EB aufnehmen.

Der Übergang zwischen Therapie und Beratung ist oftmals schwimmend. Wechselt das Setting von einer Beratung hin zu einem psychotherapeutischen Angebot, ist dies mit dem Ratsuchenden zu thematisieren. Oftmals ist jedoch bereits aus der Anmeldung heraus deutlich, dass es sich um eine psychotherapeutische Fragestellung handelt (z.B. selbstverletzende Tendenzen).

Grundvoraussetzung für eine psychotherapeutische Arbeit in den EB ist das Vorhandensein eines erzieherischen Bedarfes. Dieser kann sowohl bei dem Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, als auch bei den Eltern begründet sein.

Die Jugendhilfe steht hierbei im Nachrang im Rahmen des Strukturprinzips der öffentlichen Fürsorge. Auf dieser Prämisse wird eine Doppelbegleitung abgelehnt. Sobald ein anfragender Kunde bereits angebunden ist, wird somit kein zusätzlicher therapeutischer Prozess in den EB begonnen¹⁰. Dies ist auch dem eigenen fachlichen Anspruch geschuldet. Eine Doppelbegleitung ist wenig zielführend und führt in den meisten Fällen eher zu einer Überforderung der anfragenden Person.

Um diesem Tätigkeitsfeld begegnen zu können, verfügen die Fachkräfte vor Ort über zahlreiche Aus- und Weiterbildungen in einer Vielzahl unterschiedlichster psychotherapeutischer Verfahren (siehe Punkt 1 – Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen).

Oftmals sind Anfragen jedoch nicht nur von einer Frage, sondern von vielen Fragen geprägt. So ist es nicht unüblich, dass sich hinter der ursprünglichen Anfrage noch weitere Themenfelder verbergen, die dann, sofern dies der Wunsch der Eltern, Kinder und Jugendlichen ist, gemeinsam betrachtet werden können. Hierbei fällt der oben angesprochenen Auftragsorientierung eine besondere Bedeutung zu: Bei mehreren Aufträgen gilt es die Zusammenhänge zwischen ihnen zu erkennen, um dann eine sinnvolle Reihenfolge gemeinsam mit den Klienten zu erarbeiten.

**Übergang zwischen
Therapie und Beratung**

**unterschiedlichste
psychotherapeutische
Verfahren**

¹⁰ Vgl. Fachliche Grundlagen der Beratung, bke, 2015, 224 ff.

3.e Ablauf der Therapie / Beratung

- Erstkontakt / Auftragsklärung

Mit jedem Kunden wird zu Beginn der Therapie / Beratung eine Auftragsklärung vorgenommen. Dies bedeutet, dass der Kunde mit Unterstützung seines Therapeuten erarbeitet, was er in der Zusammenarbeit erreichen möchte.

Während des Erstkontaktes werden Informationen über die Lebenssituation des Kindes / Jugendlichen und der Familie erfasst. Dies dient dazu, individuelle Lösungen, die auf die jeweilige Familie zugeschnitten sind, zu erarbeiten. Auch beim Erstkontakt kann oftmals eine direkte Hilfestellung und ein erster Rat zum Umgang mit der Problematik erarbeitet werden.

Die Auftragsklärung kann als ein Prozess angesehen werden, der im Therapie- / Beratungsverlauf immer wieder aktualisiert und den aktuellen Fragestellungen der Ratsuchenden angepasst wird.

- Diagnostik bei speziellen Fragestellungen

Eine Phase zur Klärung spezieller diagnostischer Fragestellungen kann zur Klärung der Problematik beitragen.

Meist sind es Fragen zu der Entwicklung des Kindes, Fragen zu dem Leistungsvermögen oder Fragen zu der Gefühlswelt des Kindes.

Hierbei kommen standardisierte Testverfahren zum Einsatz. Zielführend ist auch die Methode der Verhaltensbeobachtung in einer Spiel- und / oder Testsituation sowie die Exploration des Kindes / Jugendlichen.

Diese Verfahren können helfen, etwas über das innere Erleben des Kindes / Jugendlichen herauszufinden: Z.B. wie sieht es sich selbst, seine Eltern und Geschwister, wie nimmt es die Umwelt wahr? Welche Wünsche hat es und welche Ängste und Sorgen liegen vor?

Im diagnostischen Prozess wird auch eine Einschätzung zum Kontakt- und Arbeitsverhalten des Kindes / Jugendlichen deutlich. Bei manchen Problemen zwischen den Familienmitgliedern steht die Erfassung der Beziehungen im Vordergrund der Beobachtungen.

Auf Wunsch der Eltern und Mitarbeiter aus anderen Institutionen, z.B. Lehrer / Erzieher, werden auch Verhaltensbeobachtungen in den Institutionen (Schule, Kindertageseinrichtungen [KTE]) selbst durchgeführt.

- Rahmengestaltung der Therapie / der Beratung

Um eine Veränderung der jeweiligen Problemlage herbeiführen zu können gibt es individuelle Settings in der Beratung. Es können Einzel-, Eltern- oder Familiengespräche geführt werden oder das Kind / der Jugendliche nimmt in

Diagnostik

individuelle Settings

regelmäßigen Abständen an Beratungsgesprächen oder Therapiesitzungen teil.

Der Kunde wird bei der Suche nach individuellen Lösungen zur Bewältigung des jeweiligen Problems begleitet. Dabei werden Fähigkeiten und Ressourcen der Ratsuchenden aufgespürt und nutzbar gemacht.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z.B. Schule, Kita, Therapeuten oder dem Fachbereiche Erzieherische Hilfen kann sinnvoll sein und auf Wunsch der Eltern veranlasst werden.

- Dauer

Die Dauer einer Therapie und Beratung ist sehr individuell und orientiert sich an dem Auftrag der Ratsuchenden.

- Abschluss

Sofern der Kunde für sich feststellt, dass der Auftrag, mit dem er vorgesprochen hat, bearbeitet ist, wird die Arbeit beendet.

Manche Kunden bitten um einen erneuten Termin in größeren Abständen. Die Gewissheit, einen weiteren Termin in den EB zu haben, gibt oftmals Sicherheit.

Auch nach Beendigung der Zusammenarbeit ist es jederzeit wieder möglich, Kontakt zu den EB aufzunehmen und einen erneuten Termin abzusprechen.

- Supervision / kollegiale Fallbesprechungen

Zu dem Professionalitätsmerkmal der drei Oberhausener EB gehören regelmäßige Fall- und Teamsupervisionen. Ebenfalls finden in engem Rhythmus kollegiale Fallbesprechungen statt. So ist der multiprofessionelle Blick auf die Fälle gegeben.

4 Präventive Maßnahmen

Fester Bestandteil in der Arbeit der Beratungsstellen ist die vorbeugende Arbeit.

Im Rahmen von Bildungsarbeit mit Multiplikatorinnen, z.B. Eltern, Erzieherinnen, Lehrerinnen, wird die Fähigkeit von Menschen gefördert, die Vielfalt ihrer Möglichkeiten zu erkennen, Einsichten zu gewinnen und mit möglichen Krisen- und Problemsituationen angemessen umgehen zu können.

Auch in den Oberhausener EB hat es vielfältige präventive Angebote im Jahr 2014 gegeben. Dies sind Angebote, die einzelfallübergreifend stattfanden. Sie richteten sich an Personengruppen von Eltern, Lehrerinnen und Erzieherinnen.

Präventive Angebote für Eltern stärken deren Erziehungskompetenz und tragen dazu bei, die Lebenssituation in den Familien und die Entwicklungsbedingungen der Kinder zu verbessern.

Die Angebote waren:

- Veranstaltungen für Eltern in Kindergärten und Schulen, z.B. zum Thema ADHS, Trennungsproblematik
- Fortbildung für Erzieherinnen und Lehrerinnen, z.B. zum Umgang mit Teilleistungsstörungen
- Teilnahme an Podiumsdiskussionen, z.B. zum Thema Kinderarmut
- Interviews in der Presse, z.B. zur Lage der Familien heute

Präventive Angebote, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richteten, gaben Anstöße zur Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

So fanden Gruppenangebote statt, die Kindern soziale Kompetenz, Selbstvertrauen und Konfliktfähigkeit vermittelten. Ebenso konnten Kindergruppen, die auf eine bestimmte Lebenssituation zugeschnitten waren, wie z.B. Scheidungskindergruppen, die Kinder dabei unterstützten, die Trennung ihrer Eltern zu bewältigen, angeboten werden.

Die präventiven Angebote trugen auch dazu bei, die EB und ihre Arbeitsweise bekannter zu machen und Hemmschwellen abzubauen. Somit lernten Eltern die Beraterinnen in informelleren Kontexten kennen. Bei entsprechenden Problemlagen würden sie schneller um effektive Hilfe nachsuchen, bevor sich die Probleme chronifiziert haben.

Erziehungsberatungsstellen bieten in diesem Bereich einzelfallübergreifende Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII an.

4.a Erziehungsberatungsstellen in der Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen

Die Zusammenarbeit der EB mit den Frühen Hilfen stellt eine besondere Aufgabe dar und ist ein Bereich, in dem sich die vielfältigen unterschiedlichen präventiven

präventive Angebote

Angebote von Erziehungsberatung gut einbringen lassen. Umfasst sie doch einerseits in einem hohen Ausmaß den präventiven Anspruch, so früh wie möglich Hilfe anzubieten, bevor es zu größeren Schwierigkeiten in einer Entwicklung gekommen ist - und andererseits die konkrete Arbeit an den aufgetretenen Störungen und Schwierigkeiten in der Beziehungs- und Bindungsgestaltung zwischen den Eltern und dem Kind.

Zusätzlich lässt sich hier auch der systemtherapeutische Hintergrund erziehungsberaterischer Arbeit als sehr sinnvolle Grundlage bei der Betrachtung des ganzen Familiensystems und der Bindungen und Beziehungen untereinander nachvollziehen. Ebenso bieten die EB den Eltern, bezogen auf mögliche Elternkonflikte, die bei den neu zu bewältigenden Lebens- und Beziehungsherausforderungen eines Neugeborenen oder Kleinstkindes häufig entstehen, Begleitung und Beratung an.

Insofern können die EB das gesamte Spektrum erziehungsberaterischer Kompetenz in die Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen und die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern einbringen.

Darüber hinaus gibt es zusätzlich noch speziellere Methoden, um den Herausforderungen der Bindungs- und Beziehungsarbeit zwischen Eltern und ganz kleinen Kindern gerecht zu werden.

In Oberhausen werden speziell hierfür systemische Kindertherapien angeboten (EV-BST), die Marte Meo Therapie (EV-BST), und das Trainingsprogramm SAFE zur Förderung einer sicheren Bindung (PB). Die CV-EB arbeitet nach dem achtung! Programm sowie nach SAFE, in Kooperation mit der Schwangerenberatungsstelle des CV.

Auf diese jeweiligen speziellen Angebote der PB und EV-BST wird bei den Gruppen / Projekten / Spezialisierungen der einzelnen Stellen detaillierter eingegangen.

Die EB erreichen die Kundinnen für die Zusammenarbeit im Rahmen der Frühen Hilfen durch die Zusammenarbeit mit den FamZ, KTE, den Familienbildungswerken und Familienbildungsstätten, ebenso der Zusammenarbeit mit KIM, mit den Familienhebammen, den unterschiedlichen Krankenhäusern vor Ort – und der Kooperation im Netzwerk der Frühen Hilfen des Bereiches 3 – 1 / Kinder, Jugend, Bildung.

Darüber hinaus stehen die EB im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung als Insoweit erfahrene Fachkräfte im Netzwerk der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung (siehe Punkt 2 – Rechtliche Grundlagen der Arbeit), um an dieser Schnittstelle die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Einrichtungen zu unterstützen. Hierdurch wird eine enge Verzahnung der unterschiedlichen Anbieter in der Zusammenarbeit der Frühen Hilfen und der Hilfen zur Erziehung gewährleistet und gestaltet.

**Bindungs- und
Beziehungsarbeit**

**Insoweit erfahrene
Fachkräfte**

5 Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte

Zum Leistungsspektrum von EB gehören Gruppen- und Projektarbeiten sowie spezielle Angebote und Spezialisierungen, zugeschnitten auf besondere Bedarfe, die situativ bedingt angepasst werden. Auf den folgenden Seiten werden beispielhaft verschiedene Angebote der drei Oberhausener EB vorgestellt.

5.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen

In der EB-CV werden exemplarisch folgende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche vorgehalten:

- Gutachten zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII
- Clearing und psychologische Diagnostik als Auftragsleistung für das Jugendamt
- Mobile Erziehungsberatung (MEB) in Familienzentren (FamZ)
- Online-Beratung der EB
- Lerntherapien in der angegliederten Familien- und Schulambulanz - Kindertherapien
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) an Oberhausener Grundschulen

Gutachten zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII als Auftragsleistung für das Jugendamt

Bei einer Gewährung von Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist als Voraussetzung zu prüfen, ob eine seelische Behinderung vorliegt oder das Kind von einer solchen bedroht ist.

Diese Prüfung ist von einem Facharzt für Psychiatrie oder von einem approbierten Psychotherapeuten vorzunehmen. Die EB-CV erfüllt diese personelle Qualifikationsanforderung und kann deshalb Gutachten gem. § 35a SGB VIII für die Regionalteams erstellen.

Die Diagnosen erfolgen nach der medizinischen Klassifikation, der ICD-10. Verwendet wird das vom Jugendamt vorgegebene Diagnostikformular zur Feststellung einer Eingliederungshilfe.

Neben der formellen Diagnosestellung und dem Diagnostikformular wird ein Bericht erstellt, der die Eingliederungsproblematik und den Hilfebedarf des Kindes beschreibt.

seelische Behinderung

Diagnostik bei Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene gem. § 41 SGB VIII

Für über 18-Jährige kann die Jugendhilfe zur Verselbstständigung der eigenen Lebensführung Hilfen gewähren. Zuvor ist der Hilfebedarf zu klären.

Ein Hilfebedarf besteht, wenn der junge Erwachsene auf Grund von Persönlichkeitsschwierigkeiten oder Persönlichkeitsstörungen in seiner Selbstständigkeit beeinträchtigt ist und Unterstützung benötigt.

Die psychologische Diagnostik klärt, ob eine sozial oder psychisch bedingte Persönlichkeitsschwierigkeit gegeben ist mit folgenden Diagnostikschritten:

- Aufnahme der Fragestellung und der aktuellen Situation
- Anamnesegespräch
- Testdiagnostik zur kognitiven Befähigung: IQ-Test und Schulbildung
- Testdiagnostik zur Feststellung psychischer Problematiken
- Gespräch zu Motivation und Zielüberlegung zur eigenen Selbstständigkeit,
- schriftlicher Bericht an das Regionalteam.

Clearing und psychologische Diagnostik als Auftragsleistung für das Jugendamt

Clearing und Diagnostik für die Regionalteams vorzuhalten gehören zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt der Stadt Oberhausen und der EB-CV.

Fallbeurteilungen sind nicht immer einfach, da die Problematik oft sehr komplex ist.

Es sind Familienprobleme, Erziehungsprobleme, Schulproblematiken, schwierige Schüler, Hilferufe der Schulen, Hilferufe der Eltern und verschiedenartige soziale und psychische Probleme der Kinder. Aus diesen Problembereichen setzt sich oft ein einzelner Jugendhilfefall zusammen.

Clearing dient der Beurteilung familiärer und erzieherischer Problemsituationen der Familien mit Blick auf die Bindungsbeziehungen und Beziehungserfahrungen.

Diagnostik dient der Beurteilung individueller Problembereiche von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf Beeinträchtigungen, Persönlichkeitsstörungen, Behinderungen.

Deshalb sind Clearing und Diagnostik gleichermaßen Bestandteil unserer Fallbeurteilung.

1. Diagnostik bei Familienproblemen
2. Diagnostik bei Schulproblematiken
3. Diagnostik bei psychosozialen Problemen von Kindern und Jugendlichen

über 18-Jährige

Schulproblematiken

Mobile Erziehungsberatung in Familienzentren

Die MEB der CV-EB kooperiert mit 11 FamZ und bietet Eltern Beratung bei allgemeinen und speziellen Fragen zur Erziehung an.

In regelmäßigen Beratungsstunden vor Ort können Eltern sich auf direktem, kurzen Weg beraten lassen, wenn

- sie in ihrer Erziehungsaufgabe Unterstützung suchen,
- sie sich Sorgen wegen einer auffälligen Entwicklung ihres Kindes machen,
- ihr Kind von schwierigen Familiensituationen betroffen ist und Hilfe benötigt,
- ihr Kind Schwierigkeiten im Kontakt mit anderen Kindern hat,
- es einem Kind schwer fällt, Regeln zu befolgen,
- sie als Eltern nicht sicher sind, was für die Entwicklung ihres Kindes das Beste ist.

Dieses Beratungsangebot richtet sich an alle Eltern im Stadtteil. Die Beratung findet in einem ruhigen Raum statt. Sie ist kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Durch die Verzahnung mit der Allgemeinen Sozialberatung des Caritasverbandes kann auch unmittelbar auf Alltagsfragen und Alltagsprobleme materiell und sozial benachteiligter Familien eingegangen werden.

Sind im Einzelfall fachspezifische Leistungen wie Diagnostiken oder Therapien erforderlich, so werden diese in der EB-CV durchgeführt. Insofern gibt es immer einen Austausch und eine Aufgabenzusammenarbeit zwischen der MEB und der standortgebundenen EB.

Online-Beratung der Erziehungsberatungsstelle des Caritas Verbandes Oberhausen

Bei der Klärung individueller und familienbezogener Probleme steht den Oberhausener Familien neben der EB-CV vor Ort auch eine Online-Beratung des Deutschen Caritasverbandes e.V. zur Verfügung.

Die Ratsuchenden werden auf der Homepage gebeten, ihre Postleitzahl anzugeben. Darüber erfolgt automatisch eine Zuteilung zu einem Online-Berater der EB-CV.

Derzeit sind zwei Therapeuten in der Online-Beratung ausgebildet und können innerhalb von 24 Stunden die Anfrage bearbeiten.

Oft kann den Hilfesuchenden bereits mit einer Online-Beratung geholfen werden.

Manchmal entwickeln sich jedoch wechselseitige Kommunikationen.

Bei komplexen Problematiken werden die Eltern über spezielle Angebote vor Ort informiert.

Anonymität

Schwellenängste
abbauen

Durch den Online-Kontakt gelingt es oft, Sorgen und Bedenken für das Aufsuchen einer Beratungsstelle vor Ort auszuräumen.

www.beratung-caritas.de

Lerntherapien in der angegliederten Familien- und Schulambulanz – Kindertherapien

In der Familien- und Schulambulanz können Kinder mit sozialen, emotionalen und kognitiven Beeinträchtigungen in pädagogischen Kindertherapien gezielt gefördert werden.

Die jeweilige Art der Therapie ist dabei ausgerichtet auf die vorliegende Problematik des Kindes sowie auf die notwendige soziale Eingliederungshilfe.

Für diese Zielsetzungen können fachlich wie methodisch folgende Therapien durchgeführt werden:

Schul- und Sozialtherapie (Einzeltherapie)

Diese Therapie ist konzipiert für Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf. Dieser kann sich ergeben aus defizitären Familienverhältnissen, aus traumatischen Entwicklungen und Beeinträchtigungen, aus Vernachlässigungen oder mangelnder Bildung und Förderung.

Die Auswirkung dieser Verursachungshintergründe zeigt sich in gravierenden sozialen und kognitiven Rückständen des Kindes, die eine soziale und schulische Entwicklung erheblich gefährden und beeinträchtigen.

Die Hilfe und Förderung ist auf die jeweilige individuelle Einzelproblematik des Kindes auszurichten. Sie zielt darauf ab, die Rückständigkeit des Kindes auszugleichen und eine altersgemäße Integration zu erreichen. Dazu werden sowohl die kognitiven als auch die emotionalen und sozialen Rückstände in den Focus der Förderung genommen.

Soziale Gruppentherapie

Diese Therapie ist konzipiert für Kinder, die aggressiv überaktiv oder zurückziehend gehemmt sind, beträchtliche Schwierigkeiten haben, sich in ein Gruppen- und Gemeinschaftsverhalten hinreichend zu integrieren.

Hintergrundverursachungen können sein: Vernachlässigung, mangelnde Bildung, Familienproblematiken, Aufmerksamkeitsdefizit (Hyperaktivitäts) Syndrom (AD(H)S)-Problematiken oder beständige Konflikte im Schülerverhalten.

gezielte Förderung

individueller
Förderbedarf

AD(H)S

Therapieziel ist die Förderung eines konstruktiven Sozialverhaltens, die Förderung der Selbstakzeptanz, des Selbstwertgefühls sowie die Förderung kreativer Potentiale und der allgemeinen Bildung.

Therapieinhalte sind Übungen zum sozialen Verhalten und zur Selbstakzeptanz, sowie Workshops im Jahresrhythmus mit den zu gestaltenden Themen: Tiere, Experimente, Indianer, Ernährung, Instrumente, Zirkus, Pflanzen, Theater und Theateraufführung.

Parallel zur Gruppentherapie werden Elternberatungen und eine Elterngruppe angeboten.

Sozialtherapie Jugendliche (Einzeltherapie)

Diese Therapie richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahre, die auf Grund unterschiedlicher Verursachungen und Problemlagen Schwierigkeiten in ihrer sozialen Integration haben. Die Hilfe erfolgt in Einzelbetreuung durch Gespräche und richtet sich nach der individuellen Problemlage.

Zielsetzungen sind die Förderung der eigenen Verhaltensmotivation, der Gesundheit, der Selbstsicherheit, der sozialen Kommunikation, des Umgangs mit sozialen Konflikten, sowie Freizeit, Schul- und Berufsperspektiven.

Bei Bedarf wird der Jugendliche auch im Außenbereich begleitet, mit der Zielsetzung, ein angemessenes soziales Kontakt- und Sozialverhalten zu erzielen.

soziale Integration

Konzentrationstherapie (Gruppe)

Diese Therapie ist konzipiert für Kinder mit unruhigem, überschießendem und unstrukturiertem Verhalten, oft auch verbunden mit Eingliederungsproblemen in der Gruppe und schulischen Leistungsminderungen.

Die Therapie hilft Kindern mit Konzentrationsproblemen und Wahrnehmungsdefiziten, auch verbunden mit emotionalen Problemen. Sie ist geeignet für Kinder mit AD(H)S, Kinder mit Störungen im konzentrativen Leistungsverhalten, für unruhige und unangepasste Schüler.

Wahrnehmungsdefizite

Im Focus dieser Therapie stehen Förderprogramme zur kognitiven, emotionalen und sozialen Kompetenz des Kindes.

LRS-Therapie (Gruppe) ab Klasse 4

Bei Vorliegen einer LRS ist die Zielsetzung dieser Therapie, durch eine gezielte Förderung der Rechtschreibfähigkeit die schulische Entwicklung des Kindes zu sichern und soziale Folgeproblematiken zu vermeiden.

Fachlich bezieht sich diese Therapie auf grundlegende funktionelle Störungen im Bereich der Rechtschreibfähigkeit, auf visuelle und auditive Wahrnehmungsstörungen, auf Sprachentwicklungsprobleme, auch bei erschwertem familiären Hintergrund und daraus resultierendem schulischen Problemverhalten des Kindes mit sozialen Folgeproblematiken und einem erhöhten Erziehungsbedarf.

funktionelle Störung der Rechtschreibfähigkeit

Dyskalkulietherapie

Das Störungsbild der Dyskalkulie beinhaltet eine grundlegende Beeinträchtigung des Erkennens mathematischer Zusammenhänge im Bereich der Zahlen und der Mengenerfassung, die nicht durch allgemeine Intelligenzminderung oder allgemeine Lernschwierigkeiten bedingt sind. Als Folge der Dyskalkulie können sich neben der Beeinträchtigung des schulischen Bildungsverlaufs auch Störungen der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Anpassung ergeben.

Zahlen und Mengenerfassung

Wie bei der LRS-Therapie hat auch die Dyskalkulietherapie die gleiche Zielsetzung, nämlich durch Überwindung der Rechenbeeinträchtigung den schulischen Entwicklungsverlauf und die soziale Eingliederung des Kindes zu sichern.

Durchgeführt wird eine spezielle Übungsbehandlung, die sich auf die Behinderung im Mengen- und Zahlenverständnis des Kindes bezieht, die gleichzeitig auch darauf ausgerichtet ist, das Kind in seinem Selbstwertgefühl zu stärken und die schulische und soziale Eingliederung des Kindes zu sichern.

Schulanfängergruppe

Diese Therapie ist geeignet für Kinder nach Beginn der 1. Klasse sowie für Kinder der 2. Klasse mit anhaltenden Eingewöhnungsschwierigkeiten im Schulalltag.

Ziel der Therapie ist es, die Kinder in Kleingruppen an regelmäßige Abläufe zu gewöhnen. Die Kinder erlernen, sich den Vorgaben und Anweisungen anzupassen und durch Erfolge und Anerkennung und Freude am Lernen zu erlangen.

Diese Therapie wurde eingerichtet auf Grund zahlreicher Anfragen von Seiten der Lehrer und Eltern von Kindern in den ersten Klassen, die dem Schulalltag nicht gewachsen waren.

erste Klassen

Förderung von Schülern mit Lese- Rechtschreibschwierigkeiten an Oberhausener Grundschulen

Seit einigen Jahren nimmt die Anzahl an Kindern zu, die stark ausgeprägte Schwierigkeiten in der Lese- und Rechtschreibfähigkeit aufweisen. Erfolgt eine Förderung zu spät oder gar nicht, bleibt diesen Kindern, erschwert durch die in der Folge entwickelten „Verhaltensauffälligkeiten“, der Zugang zum gesellschaftlichen

Zugang zum Beruf

Leben versperrt, da sie die Basistechnik „Lesen und Schreiben“ als Grundlage für sprachliche Verständigung, Erwerb von Wissen und Bildung, Zugang zum Beruf, nicht beherrschen.

Für den unbestrittenen Förderbedarf dieser Kinder hat das Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Oberhausener Grundschulen eine Maßnahme der primären und sekundären Prävention initiiert.

Diese Maßnahme wurde im Rahmen „Oberhausener Bündnis FÜR FAMILIEN“ 2006 installiert (Beschluss JHA 05.04.2006).

Laut RdErl. des Kultusministeriums vom 19.07.1991 werden insbesondere auch Erziehungsberatungsstellen benannt, die je nach Schweregrad der Störung und der Sekundärproblematiken als Hilfeinstitution hinzugezogen werden können.

Laut internationaler Klassifikation psychischer Störungen (ICD10) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zählen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten zu den umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F 81).

Hieraus kann ein Therapiebedarf gem. § 35a abgeleitet werden.

Das primäre Ziel der Jugendhilfe ist es, die Kinder vor einer seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII zu schützen.

Somit können die § 35a Fälle im Bereich LRS vermieden werden, was sich voraussichtlich auch kostenmindernd auswirken kann.

§ 35a SGB VIII

5.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen

Die EV-BST hält eine Ausbildungsgruppe für Tagespflegeeltern in Zusammenarbeit mit der Tagespflege Börse vor. Diese wurde in 2014 einmalig nicht abgerufen.

- Angebote der Evangelischen Beratungsstelle im Bereich der Frühen Hilfen
- Trennung und Scheidung
- Notfallseelsorge
- Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Angebote der Evangelischen Beratungsstelle im Bereich der Frühen Hilfen

In der EV-BST tauchen vermehrt Bindungs- und Beziehungsprobleme zwischen Eltern und ihren „ganz kleinen“ Kindern auf.

Die EV-BST beantwortet diese Fragestellungen mit dem Angebot systemischer Eltern-Kind-Beratung und der Marte Meo Therapie, für die sich eine Mitarbeiterin im Jahr 2014 noch weiter qualifiziert hat.

Bindungs- und
Beziehungsprobleme

Mit der Tätigkeit im Bereich der Frühen Hilfen verfolgt die EV-BST sowohl einen präventiven Ansatz, bezogen auf die Entstehung schwerster Bindungsstörungen und deren Folgen (z.B. § 8a Problematik) sowie eine akute Bearbeitung aktueller Entwicklungsaufgaben- und -krisen für Eltern und Kinder.

Systemische Eltern-Kind-Beratungen bemühen sich u. a. um die Arbeit mit dem ganz frühen Bindungssystem: Hierbei geht es um die Unterstützung bei der Beziehungsgestaltung von Eltern und Kleinkindern mit Hilfe eines ganzheitlichen Behandlungsansatzes, der wesentliche Elemente der Familientherapie, lösungsorientierter Therapien sowie der Hypnotherapie integriert.

Bei dieser eher therapeutischen Arbeit wird versucht, das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen emotionalen Zustände und die dahinterstehenden Bedürfnisse zwischen Mutter / Eltern und dem Kind wieder herzustellen.

Oft gelingt dies durch eine Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte nach genauer Beobachtung und Analyse der jeweiligen Befindlichkeiten.

Die Beratungen laufen teilweise mit den Eltern / der Mutter und dem Kleinkind gleichzeitig, um positive Beziehungsansätze sofort zu spiegeln und zu verstärken, die dann wieder direkt in die Beziehungsgestaltung zum Kind einfließen können. Säuglinge und Kleinkinder können somit bei den Frühen Hilfen „unmittelbare Klienten“ und „Ansprechpartner“ sein.

Oft haben die Eltern eigene problematische Bindungserfahrungen in ihren Herkunftsfamilien gemacht. Die langjährige fachliche Ausrichtung der Oberhausener EB ermöglicht es, Beratungsprozesse mit den Eltern oder einem Elternteil alleine zu gestalten, wenn es um die Reflektion und Aufarbeitung der eigenen Bindungserfahrungen geht. Dabei stehen die Berater für korrigierende Neuerfahrungen zur Verfügung.

Nicht selten belasten Paarthemen die sich neu findende Familie, weshalb häufig (zu diesen Themen) Beratungsgespräche erforderlich und sinnvoll sind. Hierbei kann die EV-BST ein hohes Maß an Erfahrung im Bereich der Beratung von Paarkonflikten einbringen.

Mit der Marte Meo Therapie bietet die EV-BST zusätzlich einen eher auf Verhaltensveränderungen ausgerichteten Ansatz an. Dabei "setzt" die Methode auf "die Kraft der Bilder", die die Eltern dabei unterstützen, über das "Erleben" einen direkten Zugang zum Kind zu bekommen. Damit dies gelingt, werden die Eltern (in den meisten Fällen die Mütter) mit dem Kind in unterschiedlichen Situationen (Wickeln, Füttern, Spielen) gefilmt.

Bei einer späteren gemeinsamen Besprechung der aufgenommen Videosequenzen wird anhand eines „Reviews“ mit den Eltern / der Mutter herausgearbeitet, wo die Ressourcen und Möglichkeiten der Eltern liegen, um mit ihrem Kind in Kontakt zu treten. Anhand der Videoaufnahmen sollen die Eltern erkennen, wo eine gute Interaktion mit dem Kind gelingt. Gleichzeitig erhalten die Berater oder Therapeuten Informationen darüber, welche Entwicklungsaufgaben für das Kind anstehen. Dazu

die Frühen Hilfen

Marte Meo

wird den Eltern in kleinen Schritten Unterstützung anhand von Übungen und konkreten Aufgaben angeboten. Die Fortschritte werden in weiteren Filmaufnahmen dokumentiert.

Ziel ist es – unabhängig von der jeweiligen Methode - die Eltern und das Kind gemeinsam dort abzuholen, wo sie in ihrer gemeinsamen Interaktionsentwicklung gerade stehen und sie mitzunehmen in eine weitere sichere Bindungsentwicklung.

Über die Anmeldungen in den drei EB hinaus erreichen wir Eltern von ganz kleinen Kindern durch die Kooperation mit unterschiedlichen FamZ und dem Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerk, die Zusammenarbeit mit Kinder im Mittelpunkt (KIM), den Familienhebammen und der Netzwerkkoordination des Jugendamtes (Bereich 3-1-10 / Planung, Steuerung, Investitionen Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Familienhebammen - Frau Schmitz).

Trennung und Scheidung

Als eine weitere Spezialisierung der EV-BST lassen sich Beratungen im Umfeld des Themas Trennung und Scheidung und den dazugehörigen familiären Konflikten und Streitigkeiten nennen. Von einer Spezialisierung kann den Vorgaben des Landes nach gesprochen werden, wenn mindestens 25 % des Klientel eine solche Problematik als Grund für die Beratung angibt.

Hierbei handelt es sich um Spezialisierungen in der Arbeit, die auch als Grundausrichtungen der EV-BST zu benennen sind und insofern einen Bestandteil der alltäglichen Beratungsarbeit darstellen.

Notfallseelsorge

Die EV-BST ist Bestandteil der Notfallseelsorge in Oberhausen und steht in erster Linie den vom „Notfall“ Betroffenen aber auch den Mitarbeitern, die bei schwierigen / dramatischen Ereignissen an ihre Grenzen gestoßen sind, mit Beratungen zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der EV-BST verfügen über eine Reihe von Kompetenzen im Umgang mit Menschen in Extremsituationen, dem Erleben, Umgehen und Bearbeiten von Leid, Not und Schuld. Ebenso verfügen die Berater über Grundrechtskenntnisse vom Trauma und Traumafolgestörungen und Interventionstechniken für Menschen in Belastungen und Krisensituationen, wie zum Beispiel Stabilisierungsmethoden und Selbsthilfemethoden (siehe Punkt 8 – Trauma und Traumafolgestörungen).

Dies stellt einen Aufgabenbereich im Sinne von Krisenbewältigung dar. Ebenso in diesem Kontext der Verarbeitung von kritischen Lebensereignissen arbeitet die EV-BST mit der Polizei und dem Weißen Ring zusammen und bietet ihre Beratungen an.

familiäre Konflikte und
Streitigkeiten

Trauma und
Traumafolgestörungen

Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Darüber hinaus handelt es sich bei der EV-BST um eine integrierte Beratungsstelle, die zusätzlich auch Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) anbietet. Damit stellt sie ein Hilfsangebot für alle Menschen in Oberhausen dar, die, weil die Kinder zu alt sind oder die Klienten (noch) keine Kinder haben, nicht in den Bereich der Erziehungsberatung / Hilfe zur Erziehung passen.

Die EV-BST bietet Ehe-, Familien- und Lebensberatungsanfragen außerhalb des SGB VIII in einem eingeschränkten Umfang von maximal bis zu 25 % der Beratungsfälle an, damit genug Kapazitäten für Erziehungsberatung und die Mitarbeit in den Netzwerken und für die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern bleibt.

Eine besondere Perspektive auf die Entwicklungspsychologie zu schauen, die sich nicht zuletzt auch die Initiative der „Frühen Hilfen“ zu eigen gemacht hat, liegt in der Auffassung, dass Beziehungsarbeit der Erziehungsarbeit vorausgeht bzw. dieser zumindest gleich- bzw. vorangestellt ist. Diese Sichtweise geht in die Ausrichtung einer integrierten Beratungsstelle mit ein, als hier für alle Ratsuchenden Oberhausens ein Angebot besteht, an der Beziehungsfähigkeit und an den Konflikten innerhalb der Beziehungen zu arbeiten - auch bevor sie möglicherweise zu Erziehungsproblemen werden.

Das neue Kinderschutzgesetz führt im § 16 – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, SGB VIII in Abs. 3 Folgendes aus:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“¹¹

Für die Beratungen zur Entwicklung einer Beziehungskompetenz als Voraussetzung für eine Erziehungskompetenz kommen vor allem (auch faktisch) die EFL-Beratungsstellen in Frage und übernehmen hier - auch statistisch gesehen außerhalb des SGB VIII - eine wichtige Aufgabe des im Kinderschutzgesetz § 16 gewünschten und geforderten Bereiches der Hilfen zur Erziehung. (In der Landesstatistik werden alle Fälle (auch schwangere Frauen und werdende Väter), in denen kein Kind geboren ist, außerhalb des SGB VIII gezählt).

Somit kommt die Stadt Oberhausen dieser speziellen Beratungsanforderung durch einen Anteil der EFL-Beratung der EV-BST nach.

Zusätzlich ergänzt sich dieser thematische Bereich der integrierten EV-BST mit der Ausrichtung in der Zusammenarbeit im Netzwerk der Frühen Hilfen (siehe oben).

Aus diesen Gründen kann das Wissen um eine integrierte EV-BST in Oberhausen auch für den Jugendhilfeausschuss von Bedeutung sein.

¹¹ § 16 SGB VIII

integrierte
Beratungsstelle

Beziehungsarbeit

außerhalb des SGB VIII

5.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen

In der PB werden folgende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche vorgehalten

- Psychologische Gesprächsgruppe für Eltern
- Mobile Erziehungsberatung
- SAFE – Sichere Ausbildung für Eltern
- Sprungbrett - Gruppenangebot für allein erziehende Mütter
- Trennungs- und Scheidungsgruppe
- Online-Beratung in Kooperation mit der bke

Psychologische Gesprächsgruppe für Eltern

Die psychologische Gesprächsgruppe für Eltern ist eine Gruppe für Mütter und Väter, die eingeladen sind, über ihre familiäre und persönliche Situation zu reden. Neben Erziehungs- und Beziehungsproblemen können der familiäre Alltag, ebenso wie Gefühle von Ängstlichkeit und Depression oder auch die Entwicklung zu noch besseren Eltern besprochen werden. Jeder Teilnehmer wird akzeptiert, ob mit kleineren oder größeren Problemen. Ziel ist, das persönliche sowie das familiäre Wohlbefinden zu erhöhen.

Es handelt sich um ein offenes Gruppenangebot, das von einem Therapeuten und einer Therapeutin geleitet wird. Die Gruppe arbeitet auf Basis einer tiefenpsychologisch fundierten Konzeption.

Neben den gemeinsamen Gesprächen werden Imaginationen durchgeführt, sogenannte Tagträume. Die Stunde beginnt, nach einer kurzen Reflexionsrunde zum aktuellen Befinden der Teilnehmer, mit einer solchen Imagination. Nach einer kürzeren Entspannungsübung im Sitzen wird ein „Traumthema“ benannt und die Teilnehmer lassen Bilder vor ihrem inneren Auge entstehen. Themen einer solchen Imaginationsübung könnten sein, sich eine Wiese, ein Haus, ein Tier im Wald oder die eigene Familie bildlich vorzustellen – es gibt viele Möglichkeiten.

Die Inhalte dieser Tagträume werden besprochen. Falls gewünscht, gehen Gruppenteilnehmer und Therapeuten intensiver darauf ein, stellen Bezüge her zwischen den Traumgehalten und der derzeitigen Realsituation. Dabei entsteht meist ein intensiver Meinungsaustausch unter den Teilnehmern; hinzukommen Interpretationen und Deutungen der Therapeuten. Einzelne Gruppenteilnehmer erhalten dann noch die Möglichkeit, über den Tagtraum hinaus Probleme zu besprechen. Jeder Teilnehmer entscheidet für sich, wieviel er von sich preisgeben möchte und wie intensiv ein Problem besprochen werden soll. Die Rückmeldungen der Therapeuten erstrecken sich hierbei neben tiefenpsychologischen Deutungen auch auf familien- und verhaltenstherapeutische Interventionen.

Die Gruppe findet regelmäßig dienstags statt (außer in der Schulferien) von 09:30 – 11:00 Uhr.

tiefenpsychologisch

Tagträume

Durch eine ehrenamtliche Mitarbeiterin wird während der Gruppe eine Kinderbetreuung jüngerer Kinder gewährleistet.

Mobile Erziehungsberatung

Die PB kooperiert mit sieben FamZ und drei KTE und bietet vor Ort offene Sprechstunden an. Sinn und Zweck dieses Angebotes ist es, Schwellenängste für die Ratsuchenden zu minimieren. Es ist einfacher in einer gewohnten Umgebung einen Termin wahrzunehmen, als sich auf den Weg in fremde Räumlichkeiten machen zu müssen. Zusätzlich wird das Beratungsangebot von einem vertrauten Erzieher nahegelegt, was den Zugang zusätzlich erleichtert. Dadurch, dass die Fachkraft der PB in regelmäßigen Abständen (in der Regel einmal monatlich) vor Ort ist, kennen die Eltern den Mitarbeiter vom Sehen, was den Erstkontakt ebenfalls erleichtert.

Das Angebot, einen ersten Kontakt zu der Fachkraft in der Einrichtung stattfinden zu lassen, besteht darüber hinaus auch außerhalb der Kooperationsvereinbarungen mit anderen FamZ und KTE.

Ein weiteres Angebot im Rahmen der MEB sind Elternnachmittage, zu denen sich interessierte Eltern anmelden können, um sich über bestimmte Themen zu informieren (z.B. „Wege aus der Brüllfalle“). Durch eine unverbindliche Kontaktaufnahme in diesem Kontext verringern sich ebenfalls die Schwellenängste der Eltern.

Neben den Angeboten für die Eltern besteht auch für die Erzieher die Möglichkeit, eine Unterstützung in bestimmten allgemeinen Fragen oder, nach Zustimmung der Eltern, in gezielten Fragestellungen in Bezug auf ein Kind zu erhalten.

SAFE® – Sichere Ausbildung für Eltern

SAFE® ist ein Präventionsprogramm für werdende Eltern, entwickelt von dem Bindungsforscher Karl-Heinz-Brisch.

Es ermöglicht werdenden Eltern eine intensive Begleitung von Beginn der Schwangerschaft an bis zum ersten Lebensjahr des Kindes.

Das Hauptziel des Kurses ist es, die teilnehmenden Eltern so zu unterstützen und zu fördern, dass Eltern und ihre Kinder eine sichere Bindung zueinander aufbauen können. Durch die Hilfestellungen im SAFE®-Programm soll erreicht werden, dass die Eltern trotz eigener schmerzlicher Erfahrungen in der Kindheit für die Signale ihres Babys emotional verfügbar werden und angemessen feinfühlig auf ihr Kind reagieren können.

SAFE® soll die Entwicklung von Bindungsstörungen und ganz besonders die Weitergabe von traumatischen Erfahrungen über die Generationen verhindern. Das SAFE®-Programm nutzt die Effekte des Lernens in einer Gruppe von Eltern, die sich in

offene Sprechstunden

Elternnachmittage

sichere Bindung

einer ähnlichen Situation befinden, als auch die Möglichkeiten einer individuellen Beratung. Das Training beinhaltet neben dem Feinfühligkeitstraining und Videofeedbacktraining, auch Einzelinterviews zur persönlichen Bindungsgeschichte sowie eine Krisenhotline. Es gibt viel Raum für eigene Fragen der Eltern, zudem eine kontinuierliche Beratung zur Bewältigung von interaktionellen Schwierigkeiten mit dem Säugling (Schlafen, Essen, Schreien).

Die Elterngruppen werden an vier Sonntagen vor der Geburt durchgeführt. Die Eltern sollten in einer vergleichbaren Schwangerschaftswoche sein. Nach der Entbindung wird SAFE® durch Elterngruppen an sechs Sonntagen fortgeführt, die nach der Geburt beginnen.

Das SAFE® -Programm steht allen Eltern, Müttern wie Vätern sowie Alleinerziehenden offen.

Sprungbrett - Gruppenangebot für allein erziehende Mütter

Das „Sprungbrett“ wurde in enger Kooperation mit dem Regionalteam Osterfeld realisiert.

Viele Mütter sind allein erziehend und sehen sich vielfältigen Aufgaben gegenüber. Sie sind in ihrer täglichen Verantwortung für die Kinder und die eigene Lebensgestaltung auf sich allein gestellt, versuchen ihren Alltag oft ohne Unterstützung zu meistern und fühlen sich in Krisensituationen oftmals überfordert.

Die Folgen durch ständige Überforderung sind nicht selten Ausgebranntsein, Isolation, Schwierigkeiten im Umgang mit den Kindern, Hilflosigkeit im Umgang mit Trennungssituationen und Besuchskontakten.

Das Gruppenangebot soll alleinerziehenden Müttern die Möglichkeit der Solidarität mit anderen eröffnen.

Die Gruppe soll Mut zu einer aktiven Lebensgestaltung machen und neue Perspektiven eröffnen, beruflich genauso wie privat.

Gespräche sollen helfen, Trennungen zu verarbeiten und die damit verbundenen Reaktionen der Kinder besser zu verstehen. Es werden spezielle Fragen der Mütter thematisiert, wie z.B. Umgangs- und Sorgerechtsregelungen und die damit verbundenen Belastungen für die Kinder.

Die Gruppe findet mittwochs (außer in den Schulferien) in der Zeit von 09.00 – 11.00 Uhr für Kundinnen aus dem Einzugsgebiet des Regionalteams Osterfeld statt.

Säuglinge und Kleinkinder können zu den Gruppensitzungen mitgebracht und betreut werden.

Solidarität

Trennungs- und Scheidungsgruppe

In der Folge der hohen Trennungs- und Scheidungsraten in unserer Gesellschaft wachsen viele Kinder nicht mehr mit beiden Elternteilen auf.

Die Trennung der Eltern stellt für die Kinder ein einschneidendes Ereignis da. Die innerfamiliären Veränderungen sind für die Kinder zum Teil mit einer hohen Belastung verbunden, die zur Beeinträchtigung in der Entwicklung führen kann. Viele Kinder brauchen in dieser Situation Unterstützung, die sie in diesem Gruppenangebot erfahren können.

Die Gruppe bietet Anregungen und Unterstützung für die veränderte familiäre Situation. Die Kinder bekommen die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen mit anderen Kindern auszutauschen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Sie entwickeln Wege aus dem Gefühlschaos und lernen Bewältigungsstrategien. Dabei kommen Spiel und Spaß nicht zu kurz.

In der PB werden die Kinder je nach Alter in eine Gruppe eingeladen. Es gibt eine Gruppe für Kinder von 7 – 9 Jahren und eine Gruppe für Kinder von 9 – 12 Jahren. Beide Gruppen finden im wöchentlichen Rhythmus in den Räumen der PB statt. Je nach Alter treffen sich die Kinder 12 – 15-mal.

Der Zugang zur Gruppe erfolgt durch ein Erstgespräch mit dem Kind und möglichst beiden Elternteilen vor dem Beginn der Gruppe. Das Kind wird zur Teilnahme an der Gruppe eingeladen. Die erste Gruppenstunde ist eine „Schnupperstunde“. Nach dem ersten Treffen findet eine verbindliche Entscheidung über die weitere Teilnahme statt.

Das Angebot wird durch begleitende Elternabende abgerundet.

Online-Beratung in Kooperation mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

Durch die Onlineberatung der bke werden Menschen erreicht, die eine reale Beratungsstelle nicht aufsuchen können oder wollen. Alle Beratungsformen sind kostenfrei und anonym. Beratungen erfolgen sehr kurzfristig. In der Regel werden Erstanfragen werktags innerhalb von 48 Stunden beantwortet.

Über die Webseite „www.bke-beratung.de“ werden Jugendliche (14 - 21 Jahre) und Eltern minderjähriger Kinder betreut und beraten. Drei Formen der Internetberatung stehen Ratsuchenden Jugendlichen und Eltern zur Verfügung:

Einzelberatung

Die Einzelberatung entspricht dem Gespräch unter vier Augen und findet als Mailaustausch (webbasiert) oder im Einzelchat statt.

**Beeinträchtigung der
Entwicklung**

www.bke-beratung.de

Gruppenchat

Der Gruppenchat findet zu festen Terminen entweder themenspezifisch oder als themenoffene Beratung statt.

Öffentliches Forum

Hierbei handelt es sich um eine durch Fachkräfte moderierte Form der Selbsthilfe.

Die PB beteiligt sich mit wöchentlich fünf Stunden an der bke-Onlineberatung.

6 Kooperation mit Familienzentren / Kindertageseinrichtungen und Schulen

Regelmäßige Beratungsstunden der Oberhausener EB werden in FamZ sowie KTE angeboten. Die Eltern erhalten so die Möglichkeit, noch direkter, ohne jegliche Formalität Hilfe und Unterstützung in Fragen der Erziehung einzuholen.

Ebenso können Vortragstätigkeiten zu Erziehungsfragestellungen von den Fachkräften vor Ort abgefragt werden.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe finden, wie auch schon zuvor, Fallbesprechungen, Verhaltensbeobachtungen sowie Fachberatungen in FamZ, KTE und Schulen statt.

Die Kooperationen mit Grundschulen, weiterführenden Schulen und Berufsschulen in Oberhausen sind sehr vielfältig.

Ebenso findet eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiterinnen aller Schulen in Oberhausen statt.

Die EV-BST und die CV-EB bieten aufgrund von Kooperationsverträgen auch Vorträge in der Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerk bzw. der Katholischen Familienbildungsstätte an.

Vorträge

7 Therapie und Beratung von Familien mit Migrationshintergrund

Die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund erfordert besondere, interkulturelle Kompetenzen der Fachkräfte. Für die EB ist festzuhalten:

- „Migrantenspezifische Beratungsarbeit muss die gesellschaftliche und soziale Lage der jeweils Ratsuchenden, ihre psychosozialen Rahmenbedingungen und die spezifische Migrationsgenese berücksichtigen.
- Beraterinnen und Berater benötigen fundierte Kenntnisse über die psychodynamischen, familiendynamischen und gesellschaftlichen Begleitprozesse der Migration.
- Kenntnisse über die kulturellen, religiösen, und politischen Hintergründe, Erziehungs- und Werthaltungen der Ratsuchenden sind notwendig, müssen aber auch kritisch hinterfragt werden, damit unzulässige Ethnisierungen und Verallgemeinerungen sowie Vorurteilsbildung vermieden werden(...)“¹²

Migranten kennen aus ihren jeweiligen Herkunftsländern oftmals nicht die Unterstützungsstrukturen, wie sie in Deutschland vorgehalten werden und begegnen den Behörden mit Argwohn. Hier ist es die Aufgabe, das Angebot so niedrigschwellig wie möglich zu halten. Ein Beispiel für niedrigschwellige Angebote ist die MEB (siehe Punkt 5 – spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte und Punkt 6 – Kooperation mit Familienzentren / Kindertageseinrichtungen und Schulen). Ein erster Kontakt zu den EB kann somit in einer bereits bekannten Umgebung stattfinden, um auf diesem Wege die Zugangswege zu vereinfachen.

Eine besondere Herausforderung sind die oftmals herrschenden Sprachbarrieren. In enger Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum können Dolmetscher angefragt werden, die die einzelnen Prozesse begleiten. Bei der Wahl der Dolmetscher ist zu beachten, dass die Dolmetscher und die zu beratenden Familien sich (nach Möglichkeit) nicht kennen. Dies kann nicht in allen Fällen, insbesondere bei weniger weit verbreiteten Sprachen, wie es exemplarisch bei afrikanischen Dialekten öfter der Fall ist, gewährleistet werden. Wenn Freunde und Bekannte oder gar die eigene Familie dolmetscht, kann dies dazu führen, dass die Kunden sich nicht in der Tiefe öffnen können, wie es für das Gelingen eines Prozesses vonnöten ist.

Die Dolmetscher unterliegen der Schweigepflicht und dürfen sich, ohne Zustimmung der Kunden, nicht mit Dritten über das Gehörte austauschen.

Des Weiteren sollten die Dolmetscher das Gehörte so wortgetreu wie möglich übersetzen und, ohne eine eigene Interpretation, an den Therapeuten weitergeben. Gerade hier liegt die größte Schwierigkeit. Kommunikation ist nicht nur das Gesagte, sondern auch das Lesen von Körpersprache und Gesichtsausdrücken im Kontext mit dem gesprochenen Wort. Auch der kulturelle Hintergrund spielt eine große Rolle, um eine Aussage in den richtigen Kontext setzen zu können. Sprichwörter, die in einem

niedrigschwellig

Dolmetscher

¹² Vgl. Fachliche Grundlagen der Beratung, bke, 2015, S. 80 ff.

Land gang und gebe sind und von den meisten Mitbürgern verstanden werden, können möglicherweise nicht ohne Sinnverlust in das Deutsche übersetzt werden. Aus diesen Punkten setzt sich unsere alltägliche Kommunikation zusammen. Für den therapeutisch-beraterischen Prozess ist das Verstehen dieser feinen Nuancen imminent wichtig, um Gefühle spüren und verstehen zu können. Ein Teil dieser Informationen geht bei einer Übersetzung verloren. Dies erschwert einen Prozess und kann dazu führen, dass ein Ratsuchender sich von dem Therapeuten nicht verstanden fühlt. Eine Therapie bzw. Beratung in der eigenen Muttersprache ist somit oftmals sinnstiftender, wenn auch nicht immer möglich.

In der Zusammenarbeit mit Flüchtlingsfamilien kommt zu den oben genannten Aspekten ein weiterer Aspekt hinzu.

Hier werden uns in der Beratungsarbeit häufig schwer- und meist mehrfachtraumatisierte Ratsuchende begegnen (siehe Punkt 8 – Trauma und Traumafolgestörungen).

Menschen, die oft aus Angst um ihr Leben und das Leben ihrer Familien aus ihrem Heimatland geflohen sind, haben extrem belastende Strapazen und Situationen auf sich genommen. Diese Erfahrungen und die Erfahrungen in dem Heimatland haben für die Flüchtlinge in fast allen Fällen einen zusätzlichen traumatischen Charakter.

Die Oberhausener EB bieten stabilisierende Gespräche an – können jedoch an ihre Grenzen stoßen, weshalb die Zusammenarbeit der Zuweisenden (JA) mit dem Netzwerk der Psychotherapeuten in Oberhausen eine besondere Relevanz für die Zukunft haben wird.

mehrfachtraumatisiert

8 Trauma und Traumafolgestörungen

Zu Traumatisierungen kommt es, wenn durch seelisch einschneidende Erlebnisse die psychischen Belastungsgrenzen von Menschen überschritten werden. Diese können dann nicht adäquat verarbeitet werden. Die damit verbundenen Gefühle von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe können eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirken.

Besonders in den letzten Jahren ist das Interesse an der Psychotraumatologie sehr gestiegen. Das führte zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Gehirnforschung und der Psychotherapieforschung sowie zu einem besseren Verständnis der Zusammenhänge und zu fundierten Interventionsansätzen.

EB kommen mit Traumatisierungen auf verschiedene Art und Weise in Berührung. So werden EB wegen psychischer Belastungen von Kindern und Jugendlichen aufgesucht, ohne dass traumatische Erfahrungen als deren Ausgangspunkt bewusst oder bekannt sind. EB können aber auch erste Anlaufstellen sein, wenn Kinder oder Jugendliche potenziell traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt waren oder sind. Und ebenso können Eltern traumatisiert sein, worunter dann auch das Familiensystem und die Erziehungskompetenz leiden können. Auch das Thema Flucht und Trauma wird in den letzten Jahren immer mehr von Belang (siehe Punkt 7 – Therapie und Beratung von Familien mit Migrationshintergrund).

Die Arbeit mit traumatisierten Kindern, Jugendlichen und Eltern im Rahmen der Erziehungsberatung ist dabei sehr herausfordernd. Es gibt verschiedenste Möglichkeiten der Diagnostik und Interventionen, die häufig ein spezifisches Fachwissen und einen sensiblen Umgang mit der Thematik verlangen. Erforderlich ist in den meisten Fällen auch eine enge Kooperation mit anderen Beratungsstellen in der Jugendhilfe und mit dem Gesundheitswesen.

Wie bereits in Punkt 5.b ausgeführt, arbeitet die EV-BST in der Notfallseelsorge Oberhausen mit.

**Gefühl von
Hilflosigkeit**

**herausfordernde
Arbeit**

9 Trennung und Scheidung

Die Arbeit in dem Bereich von Trennung und Scheidung stellt einen der Schwerpunkte im Angebot der EV-BST und der PB dar. Auch in der EB-CV ist dieser Themenbereich stark vertreten (siehe Punkt 10 – Landesstatistik). Grundlage ist der § 17 SGB VIII, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, der besagt:

„(1) ¹Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. ²Die Beratung soll helfen,

- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,*
- 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,*
- 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.*

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.“¹³

Die meisten der Beratungsprozesse in diesem Bereich haben die vielseitigen Konsequenzen und Folgen in den Wochen und Jahren nach einer Trennung zum Inhalt. Es werden jedoch auch Beratungen während akuter Trennungsphasen bzw. im Vorfeld möglicher Trennungen angefragt.

9.a Trennung und Scheidung

Ziel in der Arbeit mit sich trennenden Eltern ist es, ein einvernehmliches, d.h. für alle tragbares Konzept zur Wahrnehmung der Elternverantwortung zum Wohl der Kinder zu erarbeiten. Hierbei ist es wichtig, die vielfältigen Belastungsaspekte der Eltern zu erfassen. Eltern müssen in der oft krisenhaften Phase vor, während oder nach einer Trennung eine große Anpassungsleistung vollbringen. Sie sehen sich gleichzeitig mit

§ 17 SGB VIII

Einvernehmen

¹³ § 17 SGB VIII

vielen ungeklärten Themen konfrontiert, die bspw. eine Neuregelung der Finanzen, der Wohnsituation, Umgangsregelungen und vor allem den Verlust persönlicher Beziehungen betreffen. Die Oberhausener EB halten hierfür sowohl Paar-, Einzel- als auch familientherapeutische Angebote vor. Bei vorhandenen Personalkapazitäten wird im Co-Team (eine Therapeutin, ein Therapeut) mit beiden Elternteilen oder parallel in Einzelprozessen mit den Elternteilen gearbeitet.

Die Therapeuten tragen zudem Sorge, dass die Kinder immer wieder in den Blick genommen und angemessen an dem Prozess beteiligt werden. Grundlage ist eine fachlich diagnostische Einschätzung der Situation des Kindes innerhalb des Familiensystems und deren Rückmeldung an die Eltern. Zur Unterstützung des Kindes werden, je nach Bedarf, einzeltherapeutische oder gruppentherapeutische Angebote empfohlen.

9.b Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren: Hochkonflikthafte Eltern

Eltern werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als hochkonflikthaft bezeichnet, wenn zwischen ihnen in Folge einer Trennung über eine längere Zeit ein konstant hohes Konfliktniveau besteht, dass sich weder durch gerichtliche noch außergerichtliche Interventionen nachhaltig reduzieren lässt. In erster Linie geht es bei diesen Konflikten um Umgangs- und Sorgerechtsvereinbarungen. Häufig sind mehrere Helfersysteme unterschiedlicher Professionen beteiligt, um bei einer Bearbeitung der Konflikte zu unterstützen.

Die Zuweisung der hochkonflikthaften Elternpaare an die Oberhausener EB erfolgt in der Regel durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder das Familiengericht.

Seit dem 01.09.2009 sind die verfahrensrechtlichen Regelungen, die auf das „Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ (FGG) und die „Zivilprozessordnung“ (ZPO) verteilt waren, in dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) gebündelt. Durch den § 156 FamFG, Hinwirken auf Einvernehmen,

„(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten

CO-Team

hohes Konfliktniveau

Hinwirken auf
Einvernehmen

Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.“¹⁴

kann das Familiengericht Eltern in Folge einer Trennung die Empfehlung aussprechen bzw. die Auflage erteilen, sich Unterstützung bei einer EB zu suchen, um den Konflikt auf der Elternebene zum Wohle des Kindes zu lösen. Die Praxis in den Oberhausener EB zeigt, dass familiengerichtliche Auflagen zur Beratung vor allem sog. hochkonflikthaften Eltern erteilt werden.

Da die Beratungen in den EB Zeit benötigen, kann das Familiengericht eine Aussetzung des Verfahrens gemäß §§ 21, 136 FamFG beantragen. Eine Aussetzung des Verfahrens bedeutet oftmals, zumindest für den Antragssteller bei Gericht, eine Zunahme an erlebtem Druck, da sich die Umstände, die zur Antragsstellung geführt haben, vorerst nicht ändern. Dieser erlebte Druck betrifft nicht beide Elternteile zu gleichen Teilen und muss in der Beratungsarbeit besondere Berücksichtigung finden.

Das Gebot der Freiwilligkeit gilt auch bei einer gerichtlichen Anordnung, das heißt, es folgen bei Nichtteilnahme keine rechtlichen Konsequenzen. Die EB unterliegen der Schweigepflicht. Auch bei einer Entbindung der Schweigepflicht durch beide Elternteile werden nur Statusinformationen zum Beratungsprozess (Prozess läuft / pausiert / ist beendet worden; Zeitpunkt der nächsten angesetzten Termine u.ä.), jedoch keine inhaltlichen Informationen über die Sitzungstermine, an das Gericht weitergegeben.

**Unterstützung als
Auflage**

**keine rechtlichen
Konsequenzen**

¹⁴ § 156 FamFG

Ziel der überweisenden Stellen ist es, dass die Eltern einvernehmliche Regelungen erzielen und eine verbesserte Kommunikation untereinander erarbeiten. In allen Fällen hat die Anmeldung der Eltern selbstständig zu erfolgen (siehe Punkt 3 – exemplarischer Ablauf einer Therapie / Beratung). Seltener wenden sich Eltern direkt an die Oberhausener EB.

Die Beratungs- und Mediationsarbeit mit hochkonflikthaften Familien bringt einen besonders hohen Zeitaufwand und vergleichsweise starke psychische Belastungen für die Therapeuten mit sich. Da herkömmliches Wissen und in anderen Kontexten bewährte Methoden oft nicht ausreichen, um nachhaltige Regelungen mit den Eltern zu treffen, wird nach gesonderten Konzeptionen gearbeitet. So werden z.B. die Beratungen, wie bereits dargestellt, in der Co-Beratung (eine Therapeutin und ein Therapeut) durchgeführt.

**verbesserte
Kommunikation**

10 Landesstatistik

Im Folgenden werden die kumulierten statistischen Daten aus dem Jahr 2014 der drei Oberhausener EB, wie sie in der Landesstatistik erfasst wurden, vorgestellt und in den Vergleich zu den statistischen Daten aus dem Jahr 2013 gestellt.

Die Prozentwerte beziehen sich auf das Jahr 2014. Aufgrund der Lesbarkeit sind die angegebenen Prozentwerte gerundet.

Betreute Klienten (01.01.2014 bis 31.12.2014)	1974
Neuanmeldungen	1433
Übernahmen aus den Vorjahren	541
in 2014 abgeschlossene Prozesse	1296
davon:	
▪ außerhalb des SGB VIII	50
▪ von Migration betroffene Familien	300

Die folgenden statistischen Daten berufen sich auf die von Seiten des Landes NRW abgefragte Jahresstatistik.

In manchen Tabellen gibt es unterschiedliche Grundgesamtheiten, da sich die statistischen Daten auf unterschiedliche Grundlagen beziehen. So wurden z.B. in den Vorjahren begonnene Prozesse in 2014 abgeschlossen, oder Daten werden nicht in der Landesstatistik erfasst (siehe Punkt 5.b – Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen).

Wartezeit bei Neuanmeldungen				
Zwischen Anmeldung und erstem Gespräch	2013	% 2013	2014	% 2014
bis zu 14 Tagen	973	69	929	65
bis zu einem Monat	340	24	364	26
bis zu 2 Monaten	80	6	121	8
länger als 2 Monate	12	>1	19	1

In 65 % der Anmeldungen konnte eine Wartezeit bis zu einem Ersttermin von bis zu 14 Tagen erreicht werden. In diesem Bereich ist es zu einer Verringerung um 4 % zu dem Vorjahr gekommen. Unter der Prämisse, dass die EB personell ausreichend ausgestattet sind, ist eine Wartezeit von 14 Tagen bei ca. 70 % der Anmeldungen weiterhin das erklärte Ziel.

In dieser Grundgesamtheit sind Anmeldungen aus dem Jahre 2013 miterfasst, die einen ersten Termin in den EB im Jahre 2014 erhielten.

**Wartezeit von ca.
14 Tagen**

Anmeldegründe (bei abgeschlossenen Prozessen)				
Rechtsgrundlage	2013	% 2013	2014	% 2014
§ 16 KJHG	78	5	91	7
§ 17 KJHG	141	10	95	7
§ 18 KJHG	30	2	24	2
§ 28 KJHG	1.058	74	953	74
§ 35 a KJHG	14	>1	15	1
§ 41 KJHG	65	5	68	5
Sonstiges	0	0	0	0
Außerhalb SGB VIII	37	3	50	4

Der Großteil der Anmeldegründe (~74 %) liegt in dem originären Aufgabenbereich der EB, dem § 28 SGB VIII (siehe Punkt – 2 Rechtliche Grundlagen der Arbeit). Die Verteilung auf den § 28 SGB VIII und auf die anderen Themenfelder ist konstant zum Vorjahr.

Alterstabelle der Kinder / Jugendlichen / Jungen Erwachsenen (bei abgeschlossenen Prozessen)				
Alter (in Jahre:Monat)	2013	% 2013	2014	% 2014
0 – 2:11	108	8	86	7
3 – 5:11	222	16	214	17
6 – 8:11	299	21	286	23
9 – 11:11	217	16	214	17
11 – 14:11	232	17	182	15
15 – 17:11	180	13	148	12
18 – 20:11	94	7	78	6
über 21	34	2	38	3

In 2013 wurde in den drei Oberhausener EB mit insgesamt 679 weiblichen und 707 männlichen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gearbeitet. In 2014 lagen diese Werte bei 611 Klientinnen und bei 635 Klienten.

Die erfassten Daten belegen eine Streuung über die gesamte Altersspanne. Das Hauptaufgabenfeld liegt in dem Alter von 6 – 8:11 Jahren, mit ~23% des Gesamtvolumens. Dies ist eine leichte Steigerung von 2 % im Vergleich zum Vorjahr. Es lässt sich festhalten, dass das Hauptaufgabenfeld im Alter von 3 – 17:11 Jahren, mit ~84 % liegt. Im Vorjahr fand in der gleichen Altersspanne eine Zusammenarbeit mit ~83 % der anfragenden Klienten statt.

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

**Hauptaufgabenfeld
im Alter von
6 – 8:11 Jahren**

Bildungs- und Berufssituation des Kindes / Jugendlichen / Jungen Erwachsenen (bei abgeschlossenen Prozessen)				
	2013	% 2013	2014	% 2014
Keine institutionelle Betreuung	108	8	75	6
Tageseinrichtung für Kinder	267	19	310	25
Grundschule	399	29	348	28
Hauptschule	54	4	30	2
Förderschule	50	4	39	3
Realschule	87	6	78	6
Gymnasium	135	10	113	9
Gesamtschule	174	13	134	11
Fachoberschule / Fachschule / Berufskolleg	41	3	32	3
Fachhochschule / Hochschule	5	>1	7	>1
in Quali. Maßnahme / Berufsförderung	18	1	24	2
Berufsausbildung	25	1	16	1
Wehr /-Zivildienst	0	0	3	>1
berufstätig	3	>1	5	>1
arbeitslos	11	>1	9	>1
sonstiges / unbekannt	9	>1	23	2

Der Hauptanteil der Kinder und Jugendlichen, mit denen gearbeitet wurde, befanden sich in Tageseinrichtungen für Kinder (~25 %) und in der Grundschule (~28 %). In der Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen betrug der Anteil ~31 % und verringerte sich somit um ~6%. Im Vergleich zu dem Jahr 2013 erhöhte sich die Zusammenarbeit mit Kindern die eine Tageseinrichtung besuchten um ~6 %.

Sozioökonomische Situation der Familie (bei abgeschlossenen Prozessen)				
Einkommensquelle	2013	% 2013	2014	% 2014
Familie lebt überwiegend von eigenen Einkünften	1.086	78	915	73
Sozialleistungen	300	22	331	27

Annähernd ein Viertel der angemeldeten Familien erhielten Unterstützung zum Lebensunterhalt. Somit ist der Großteil der anfragenden Personen (~73 %) in der Lage, überwiegend von ihren eigenen Einkünften zu leben. Der Anteil der Personen, die Sozialleistungen beziehen ist um ~5 % angestiegen.

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

eigene Einkünfte

Migrationshintergrund (bei abgeschlossenen Prozessen)				
	2013	% 2013	2014	% 2014
Ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	303	21	300	23
Familien in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wird	119	8	113	9

Insgesamt wurde im Jahre 2014 mit 300 Familien zusammengearbeitet, bei denen mindestens ein Elternteil einen Migrationshintergrund hat. Dies entspricht einem Zuwachs von lediglich ~2 % zum Vorjahr. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund in Zukunft, auch aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Flüchtlingsthematik, ein wichtiges Themenfeld in der täglichen Arbeit bleiben wird.

In insgesamt 113 Familien wird vorrangig die Muttersprache und nicht deutsch gesprochen. Gerade in der Zusammenarbeit mit diesen Familien stehen die EB vor besonderen Herausforderungen, um einen gelingenden Prozess initiieren zu können (siehe Punkt 7 – Therapie und Beratung von Familien mit Migrationshintergrund).

**300 Familien mit
ausländischer Herkunft
mind. eines Elternteils**

Familiensituation / Anmelder (bei abgeschlossenen Prozessen) Mehrfachnennungen möglich				
Rechtsgrundlage	2013	% 2013	2014	% 2014
vor / in / nach Trennung und Scheidung	402	24	353	24
mit Alleinerziehenden	229	13	182	12
mit jungen Menschen unter 21	108	6	110	7
mit jungen Erwachsenen über 21	29	2	42	3
mit Familien deren Kinder unter 21 sind	928	55	815	54

Die Hauptanfragen erfolgen von Familien mit Kindern unter 21 Jahren. Dieser Trend setzte sich gleichbleibend aus dem Jahr 2013 fort. Ein weiterer großer Anteil liegt bei Familien, die sich in Trennung und Scheidung befinden und bei Alleinerziehenden (~36 %). Auch hier setzte sich der Trend aus dem Jahre 2013 weiter fort. Der kleinste Anteil liegt bei jungen Menschen unter 21 Jahren und jungen Erwachsenen über 21 Jahren (~10 %).

Dauer der Beratung (bei abgeschlossenen Prozessen)				
	2013	% 2013	2014	% 2014
unter 3 Monaten	962	68	805	62
3 bis 6 Monaten	232	16	245	19
6 bis 9 Monaten	82	6	104	8
9 bis 12 Monate	59	4	73	6
12 bis 18 Monate	47	3	26	2
18 bis 24 Monate	13	>1	8	>1
länger als 24 Monate	28	2	35	3

~62 % der Therapie- und Beratungsprozesse konnten innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. 2013 lag dieser Wert bei ~68 %.

Es ist zu beobachten, dass ein Anstieg von länger andauernden Beratungen und Therapien festgestellt werden kann. So erhöhte sich auch die Anzahl der Prozesse die nach 3 bis unter 6 Monaten (plus ~3%), nach 6 bis unter 9 Monaten (plus ~2 %) und nach 9 bis unter 12 Monaten (plus ~2 %) abgeschlossen werden konnten. Diese Tendenz ist in den Folgejahren weiter zu beobachten, da dies ein Indiz für einen erhöhten therapeutischen Bedarf sein kann. Die Erfahrung zeigt, dass die Fälle in den Beratungsstellen über die Jahre hinweg an Komplexität zunehmen.

**Anstieg andauernder
Prozesse**

11 Netzwerkarbeit

Die Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten der Stadt Oberhausen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Arbeit im Einzelfall. Darüber hinaus erleichtert sie die Koordinierung von präventiven Maßnahmen aller Beteiligten.

Durch das Mitwirken in örtlichen Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen werden gegenseitig Impulse und Vorschläge zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Hilfesystems angeregt und diskutiert.

Aufgrund der Fülle hat die Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kooperations- und Netzwerkpartner

- Ärzte
- Allgemeine Sozialberatung des Caritasverbandes Oberhausen
- Allgemeiner Sozialer Dienst / Regionalteams Erzieherische Jugendhilfe
- Bewährungshilfe
- Bildungs – und Erziehungspartnerschaft für Eltern in Oberhausen
- Evangelische Gemeinden des Kirchenkreises Oberhausen
- Die Kurbel
- Drogenberatungsstelle der Stadt Oberhausen
- Ehe- und Lebensberatungsstelle des CV Oberhausen
- Evangelisches Familien - Erwachsenenbildungswerk
- Familienzentren
- Familiengericht
- Familienhebammen
- Interdisziplinäres Frühförderzentrum IFF, Katholisches Klinikum Oberhausen
- INTEGO
- Jugendgerichtshilfe
- Katholische Familienbildungsstätte des Katholischen Stadthauses Oberhausen
- KIM - Kinder im Mittelpunkt
- Kinderärzte
- Kindertageseinrichtungen
- Krankenhäuser
- Löwenzahn e.V.
- Netzwerkkoordination Frühe Hilfen
- Niedergelassene (Kinder- und Jugendlichen) Psychiater
- Niedergelassene (Kinder- und Jugendlichen) Psychotherapeuten
- Niedergelassene Kinderpsychiater der Umgebung
- Niedergelassene Kinder- und Jugendlichen Therapeuten
- Niedergelassene Psychotherapeuten in Oberhausen und Umgebung
- Ökumenische Notfallseelsorge Oberhausen

- Pflegekinderdienst des Caritasverbandes Oberhausen
- Pro Familia
- Regionale Schulberatungsstelle
- Ruhrwerkstatt
- Schulen (Grundschulen /Weiterführende Schulen / Berufskollegs)
- Servicestelle Kinderschutz
- Schulsozialarbeit
- Schwangerenberatungsstelle des CV
- Sozialpädiatrische Zentren
- Suchtberatungsstelle des CV Oberhausen
- Träger der örtlichen Jugendhilfe
- Zielgruppenspezifische Beratungsstellen (z.B Frauenberatungsstellen)
- ZAQ
- u.a.

Arbeitskreise, Runde Tische und Gremien

- AG § 78
- AG Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen im Bistum Essen (AGkE)
- AK Familien erreichen
- AK Gewalt
- AK Kindergesundheit der Gesundheitskonferenz
- AK Medien
- AK Sexueller Missbrauch
- Bildungskonferenz
- Fachkonferenz Familienberatung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen im Bistum Essen (AGkE)
- Fachtag FamFG
- Fortbildungsangebote für Lehrer von IVK-Klassen (Internationale Vorbereitungsklassen) zum Thema Trauma bei Flüchtlingen (neu)
- Jugendhilfeausschuss
- Jugend stärken im Quartier (ehem. 2. Chance)
- Kein Kind zurück lassen
- Kommunales Integrationszentrum
- Konferenz der Leiterinnen und Leiter kommunaler Erziehungsberatungsstellen
- Leiterkonferenz kommunaler Erziehungsberatungsstellen
- Leiterkonferenz der Evangelischen Beratungsstellen im Rheinland
- Marler Kreis (Vorbereitung der Konferenz der Leiterinnen und Leiter kommunaler Erziehungsberatungsstellen)
- Netzwerk Psychotherapie Oberhausen
- Qualitätszirkel ADHS

- RT Alleinerziehende
- Teilnahme am Projekt achtung!
- Teilnahme an Sozialraumgesprächen
- Unterschiedliche Gremien und Einrichtungen der Evangelischen Kirche Oberhausen
- Zusammenarbeit Kinderärzte
- u.a.

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen im Stadtgebiet	4
Abbildung 2: Logo des Caritasverbandes Oberhausen e.V.	6
Abbildung 3: Lage der EB-CV	6
Abbildung 4: Team der EB-CV (Stand Oktober 2015).....	7
Abbildung 5: Logo der EV-BST	9
Abbildung 6: Lage der EV-BST	9
Abbildung 7: Team der EV-BST (Stand Oktober 2015)	10
Abbildung 8: Logo der PB	12
Abbildung 9: Lage der PB.....	12
Abbildung 10: Team der EB-CV (Stand Oktober 2015).....	13

13 Rechtsquellenverzeichnis

13.a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung):

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen):

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

§ 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung)

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts und

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 27 (Hilfe zur Erziehung)

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 (Erziehungsberatung)

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 (Mitwirkung, Hilfeplan)

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36a Abs.2 (Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung)

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt

auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1.
der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2.
die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3.
die Deckung des Bedarfs
 - a)
bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b)
bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistungkeinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 41 (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung)

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

13.b Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 21 (Aussetzung des Verfahrens)

(1) Das Gericht kann das Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. § 249 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 136 (Aussetzung des Verfahrens)

- (1) Das Gericht soll das Verfahren von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, darf das Verfahren nicht gegen den Widerspruch beider Ehegatten ausgesetzt werden.
- (2) Hat der Antragsteller die Aussetzung des Verfahrens beantragt, darf das Gericht die Scheidung der Ehe nicht aussprechen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.
- (3) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden. Sie darf insgesamt die Dauer von einem Jahr, bei einer mehr als dreijährigen Trennung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
- (4) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahelegen, eine Eheberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 156 (Hinwirken auf Einvernehmen)

- (1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.
- (2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- (3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

14 Literaturverzeichnis

Hrsg. MENNE, Fachliche Grundlagen der Beratung – Empfehlungen, Stellungnahmen
und Hinweise für die Praxis, Fürth 2015

SGB VIII – Sozialgesetzbuch – 44. Auflage
München 2015

WIESNER, FEGERT, LOOS, SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – Kommentar – Auflage 4
München 2011

BKE – 2/12 – Informationen für Erziehungsberatungsstellen
Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen, Fürth 2012 / 2013

15 Glossar

AD(H)S	Aufmerksamkeitsdefizit- (Hyperaktivitäts) Syndrom
bke	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
EB	der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen
EB-CV	Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen
EFL	Ehe-, Familien- und Lebensberatung
EV-BST	Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
FamF	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamZ	Familienzentren
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
KIM	Kinder im Mittelpunkt
KTE	Kindertageseinrichtungen
LRS	Lese-Rechtschreib-Schwäche
MEB	Mobile Erziehungsberatung
PB	Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
VzÄ	Vollzeitäquivalenz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZPO	Zivilprozessordnung

16 Anhang



**EVANGELISCHER KIRCHENKREIS
OBERHAUSEN**

EV. BERATUNGSSTELLE FÜR ERZIEHUNGS-, PARTNERSCHAFTS- UND LEBENSFRAGEN



Ev. Beratungsstelle - Grenzstraße 73c - 46045 Oberhausen

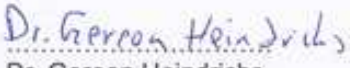
Einverständniserklärung

zur Freigabe eines Teamfotos

Hiermit erklären wir uns einverstanden, dass ein Foto des Teams der Evangelischen Beratungsstelle, Grenzstr. 73 c, 46045 Oberhausen im „Tätigkeitsbericht der Oberhausener Erziehungsberatungsstellen zur Vorlage beim Jugendhilfeausschuss“ eingefügt wird.
Wir sind darüber informiert, dass der Bericht im Internet zugänglich ist.

Diese Einverständniserklärung gilt ausschließlich für den obengenannten Zweck.
Für eine weitere Verwendung des Fotos muss eine neue Einverständniserklärung beim Team der Beratungsstelle eingeholt werden.

Oberhausen, 01.09.2015



Dr. Gereon Heindrichs



Gabriele Hartmann



Miriam Dinnus



Rafaela Schneider

Grenzstraße 73c - Eingang Stöckmannstraße
46045 Oberhausen
Telefon 02 08 / 85 00 87 - Fax 02 08 / 8 50 08 99
E-Mail: Evangelische.Beratungsstelle@kirche-oberhausen.de



Bankverbindung:
KD-Bank Duisburg
Konton 10 10272 013
BLZ 350 601 90

17 Impressum

Beate van Laak
Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen
Annastr. 65
46049 Oberhausen

Dr. Gereon Heindrichs
Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Grenzstr. 73c
46045 Oberhausen

Daniel Post
Psychologische Beratungsstelle
für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern
Schwarzwaldstr. 25 – 27
46119 Oberhausen

Deckblatt:
David Erlenkamp

Stand: Oktober 2015